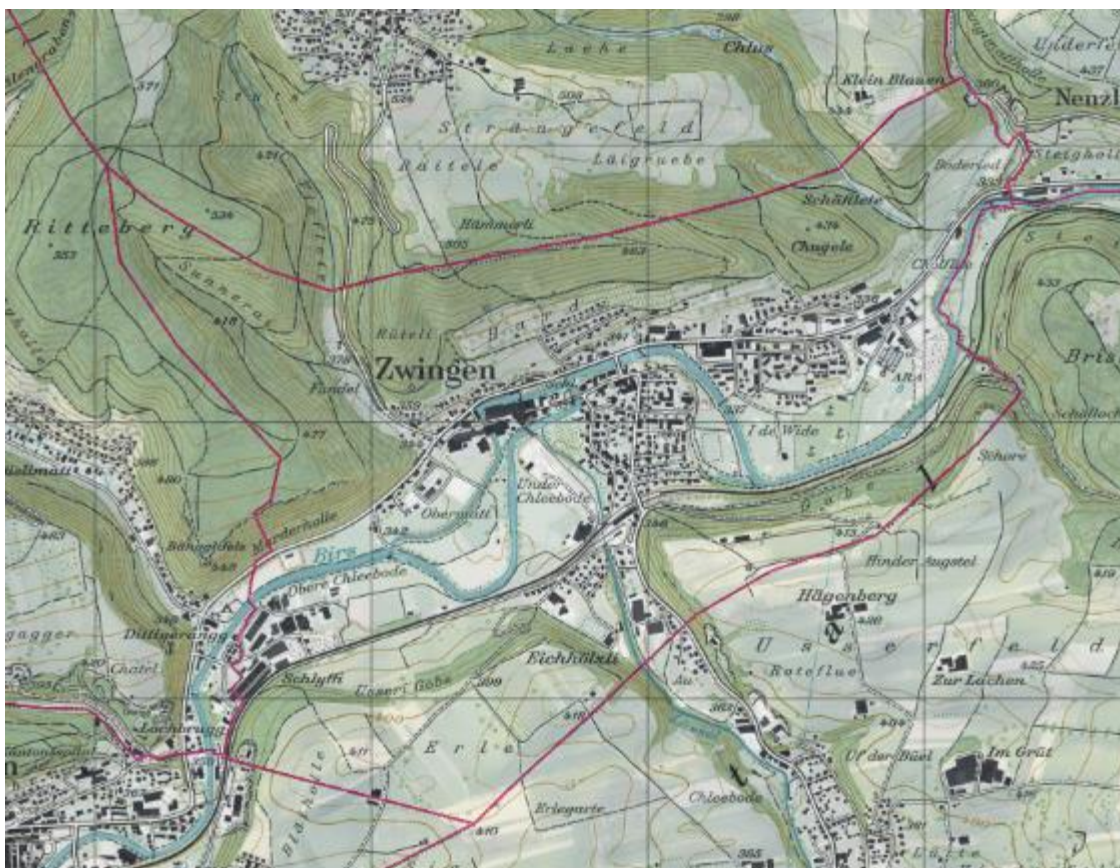




Zonenvorschriften Landschaft

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Stand Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2018



ZWINGEN

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer:	94.039
Dok-Status:	EGV Vorlage
Verfasser:	EB
Version / Datum:	06.06.2018
Kontrolle / Freigabe:	

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage / Planungsübersicht	1
1.1	Kantonale Rahmengesetzgebung.....	1
1.2	Stand der Landschaftsplanung	1
1.3	Planungsanstoss / Planungsübersicht.....	1
2.	Gegenstand der Beurteilung.....	2
2.1	Verbindliche Planungsinstrumente	2
2.2	Orientierende Beilagen	2
3.	Organisation und Ablauf der Planung	3
3.1	Organisation.....	3
3.2	Ablauf der Planung	4
4.	Planungsziele	6
4.1	Planungsziele Landschaftsplanung	6
5.	Berücksichtigung übergeordnete Rahmenbedingungen / Umsetzung in Zonenvorschriften	7
5.1	Relevante gesetzliche Grundlagen	7
5.2	Kantonale Randbedingungen für die Gemeinde Zwingen.....	7
5.3	Kantonaler Richtplan.....	10
5.4	Inventare / Grundlagen Bund und Kanton	13
6.	Kommunale Grundlagen / Koordination	14
6.1	Naturinventar 1988 / Überprüfung 2008	14
6.2	Waldentwicklungsplanung	15
6.3	Koordination mit Nachbargemeinden	15
7.	Ergebnis der kantonalen Vorprüfung (Schwerpunkte)	16
8.	Umgang mit TWW-Objekt "Hart"	20
8.1	Ausgangslage	20
8.2	Interessenabwägung / Planungsphasen.....	22
8.3	Chronologie.....	23
8.4	Fazit 26	
9.	Planungsergebnisse	27
9.1	Allgemeines zu den Zonenvorschriften Landschaft	27
9.2	Zonenplan Landschaft	28
9.3	Zonenreglement Landschaft	32
9.4	Nachtrag Verlegung Hecke / Verlegung Fussweg (Bereich Parz. 1075, Leimertsgarten) sowie Erweiterung Spezialzone für Rebbau.....	36
9.5	Fazit Revision Landschaftsplanung Zwingen	39
10.	Öffentlichkeitsarbeit / Mitwirkung	39
10.1	Orientierung / Stellungnahme Grundeigentümer von Naturwerten	39
10.2	Öffentliches Mitwirkungsverfahren.....	40
11.	Beschlussfassungs- und Auflageverfahren.....	40
12.	Genehmigungsantrag	40

Anhänge:

Anhang 1: Korrespondenz / Schriftverkehr zur Spezialzone für Modellflugplatz

Anhang 2: Thematische Aufarbeitung / Schriften zum Thema TWW-Objekt (Anhang 2a- 2h)

Anhang 3: Erweiterung Spezialzone für Rebbau, Bewilligung Landwirt. Zentrum Ebenrain

Beilagen:

Beilage 1: Überprüfung Naturinventar 2009 (Bestandteil kantonale Vorprüfung)

Beilage 2: Mitwirkungsbericht

Beilage 3: Übersichtskarte "Evaluation Ersatzflächen TWW-Teilflächen entlang Hartweg, Massstab 1 : 4'000

1. Ausgangslage / Planungsübersicht

1.1 Kantonale Rahmengesetzgebung

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie der dazugehörenden Verordnung (RBV) am 01. Januar 1999 ist eine übergeordnete Rahmengesetzgebung auf kantonaler Ebene vorhanden.

Die Zonenvorschriften Landschaft sollen zudem mit der rechtskräftigen Siedlungsplanung (RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006) koordiniert und abgestimmt werden. Ebenso sind die übergeordneten gesetzlichen und planungsrechtlichen Erlasse des Bundes und des Kantons zu berücksichtigen (veränderte eidg. Raumplanungsgesetzgebung, Gesetzesgrundlagen zu Natur- und Umweltschutz und insbesondere die kant. Richtplanung).

Weiter gilt es die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure in der Landschaft zu berücksichtigen. Ebenso sind Wegleitungen, Inventare, Aufnahmen, Anliegen der Bevölkerung bei den Revisionsarbeiten zu beachten.

1.2 Stand der Landschaftsplanung

Die vorhandenen und heute noch rechtskräftigen Festlegungen bzw. Bestimmungen zum Landschaftsgebiet sind unter Berner Gesetzgebung entstanden.

Diese sind in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde, bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement durch die Baudirektion des Kantons Bern im Jahre 1978 genehmigt worden. Darin werden in erster Linie die Zonenordnung im Siedlungsgebiet bezeichnet (neue Zonenvorschriften Siedlung sind im Jahre 2006 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Rechtskraft gesetzt worden).

Im Landschaftsgebiet sind unter Berner Recht punktuell Massnahmen festgelegt und vereinzelt Bestimmungen definiert worden (z.B. Feldgehölzschutzzonen, Uferschutzzonen etc.).

Eine flächendeckende Zonenplanung des Landschaftsgebietes hat bis dato nicht stattgefunden.

1.3 Planungsanstoss / Planungsübersicht

Die Landschaftsplanung Zwingen wurde in mehreren Planungsphasen erarbeitet, mit Start im Herbst 2008. Es ergaben sich aufgrund von Abklärungen, Koordinationsaufgaben, Wechsel in Verwaltung und Gemeinderat sowie wiederholten Gesprächen mit GrundeigentümerInnen, kantonalen Fachstellen längere Bearbeitungszeiten einzelner Planungsphasen und demzufolge auch Planungsunterbrüche.

Insbesondere die Thematik Naturschutzzone Hart, der Modellflugplatz, der Hochwasserschutz entlang der Birs etc. erforderten eine vertiefte Behandlung.

Gestartet wurden die Planungsarbeiten mit der Erstellung eines Naturinventars durch ein Fachbüro. Die Bauplanungskommission hat zusammen mit dem Planungsbüro Stierli + Ruggli, Lausen die Planungsinstrumente der Landschaftsplanung, Zonenplan Landschaft und Zonenreglement Landschaft ab 2010 erarbeitet.

Im Jahre 2012 hat der Kanton im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens Stellung zur Landschaftsplanung genommen. Dabei führten Konfliktpunkte zur übergeordneten Richtplanung dazu, dass einzelne Bestandteile der Planung überarbeitet und neu beurteilt werden mussten.

GrundeigentümerInnen neuer Naturschutzzonen und neuen Naturschutzeinzelobjekten wurden im Vorfeld des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens eingeladen, zur vorgeschlagener Planungsmassnahme Stellung zu nehmen (Dez. 2014/Januar 2015).

Mit einer Informationsveranstaltung am 28. Januar 2015 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren, das vom 28. Januar 2015 - 27. Februar 2015 dauerte, gestartet. In verschiedenen Mitwirkungseingaben haben die GrundeigentümerInnen ihrer Unmut betreffen TWW-Objekt Hart (Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung) und der damit verbundenen Naturschutzzone geäussert. Dies hat den Gemeinderat bewogen, Kantonsvertreter und betroffene GrundeigentümerInnen zu einem Informations- und Gesprächsanlass einzuladen (September 2015).

Im Anschluss hat der Gemeinderat zusammen mit der Bürgergemeinde im Jahre 2016 dem Kanton vorgeschlagen, Ersatzflächen für Teile des TWW-Objektes Hart anzubieten. Dieser Kompromissvorschlag ist schlussendlich an den nicht Konsens fähigen Forderungen des Kantons gescheitert.

Die vorliegenden Zonenvorschriften bilden somit das Landschaftsgebiet von Zwingen in einer Form ab, bei welchem die Naturwerte aus Sicht des Gemeinderates für die kommende Generation bestmöglich erhalten bleiben.

2. Gegenstand der Beurteilung

Folgende Planungsinstrumente und orientierende Planungsdokumente wurden im Rahmen der Landschaftsplanung erarbeitet:

2.1 Verbindliche Planungsinstrumente

- *Zonenreglement Landschaft*
- *Zonenplan Landschaft, 1:4'000*

2.2 Orientierende Beilagen

- *Naturinventar, Überprüfung 2008 (Bestandteil der kantonalen Vorprüfung)*
- *Mitwirkungsbericht*
- *Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV*

3. Organisation und Ablauf der Planung

3.1 Organisation

Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Revision der Landschaftsplanung wurde durch die Bau- und Planungskommission begleitet. Der Gemeinderat verabschiedete als vollziehende Planungsbehörde die jeweils vorliegenden Planungsergebnisse.

Mitglieder der Bau- und Planungskommission zum Zeitpunkt der Erarbeitung:

- Gratzter Mario	Präsident
- Jermann Peter	Sekretär
- Gilgen Hans-Peter	Mitglied (Gemeinderat)
- Scherrer Max J.	Mitglied
- Spano Thomas	Mitglied

Ehem. Bauverwalter (an der Erarbeitung beteiligt):

- Heiner Studer	ehem. Bauverwalter
- Borer Sandro	ehem. Bauverwalter

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Beschlussfassung:

- Imondi Erando	Gemeindepräsident
- Schmid Thomas	Vizepräsident
- Borho Yves	Gemeinderat
- Caduff Natalie	Gemeinderätin
- Feld Patrick	Gemeinderat
- Hueber Peter	Gemeinderat
- Gilgen Hans-Peter	Gemeinderat (Zuständig für Bau- und Planungswesen)

Verwaltung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung:

- Felber Philipp	Gemeindeverwalter
- Hueber Urs	Bauverwalter

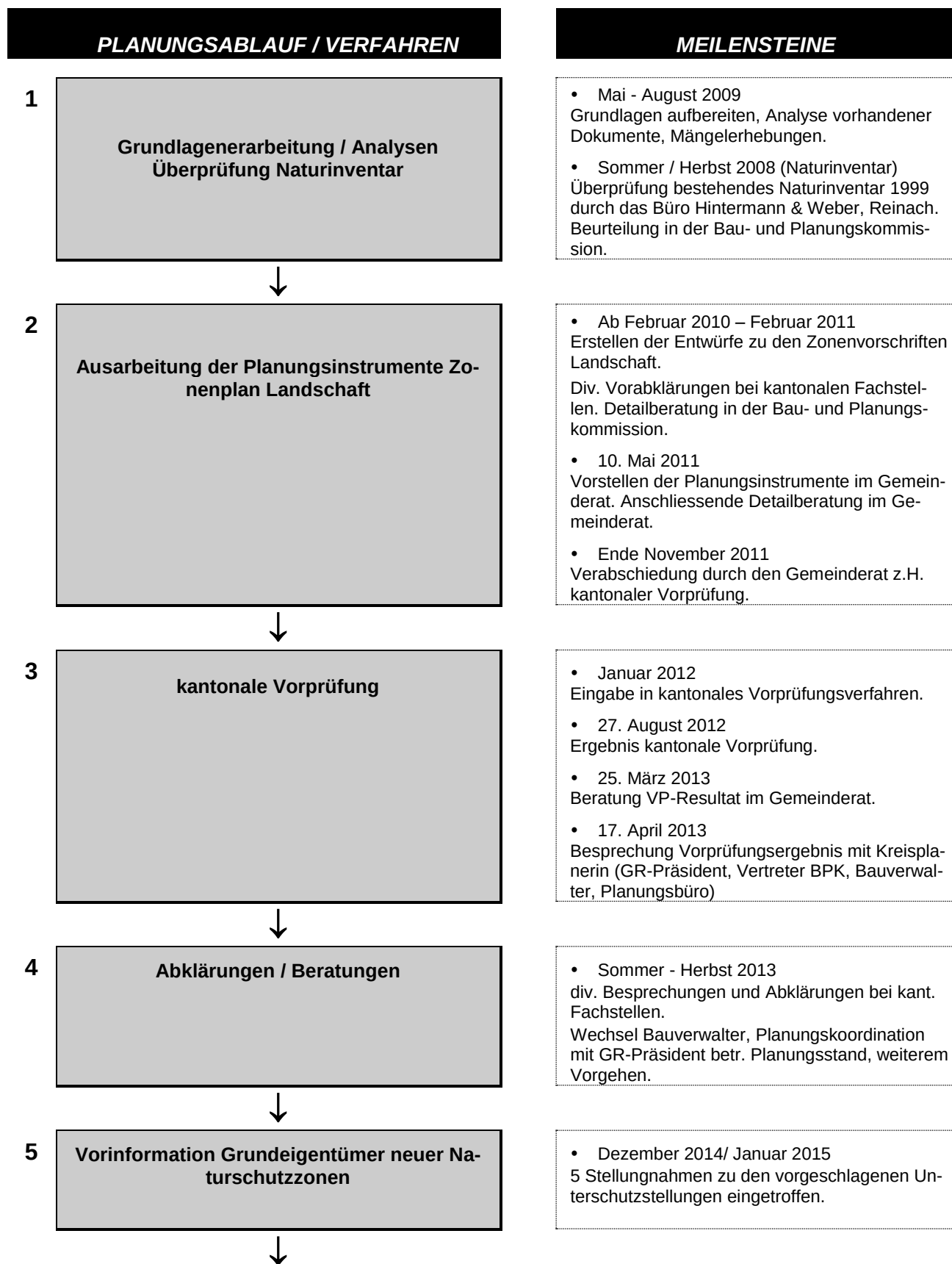
Planungsbüro

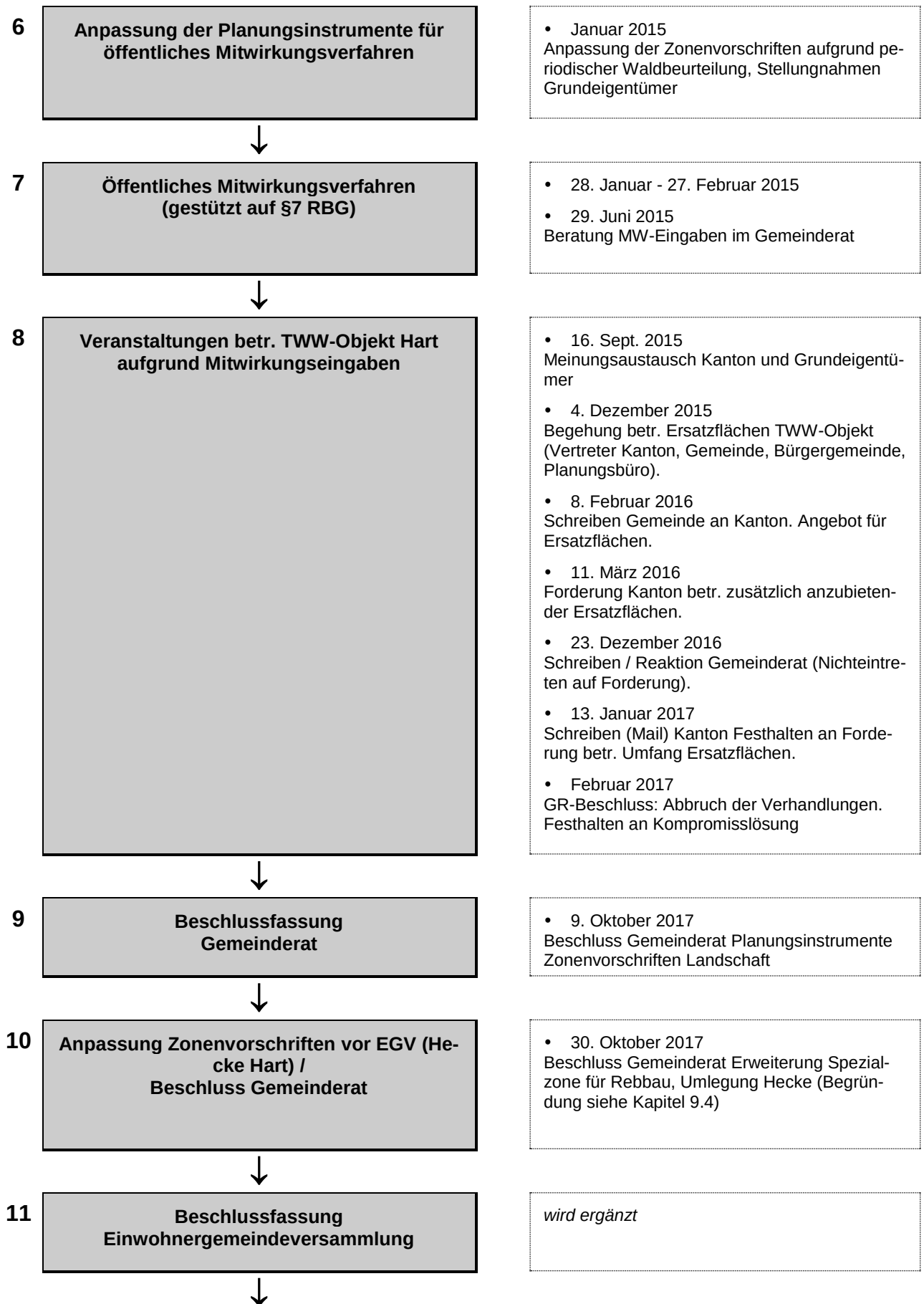
Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen.

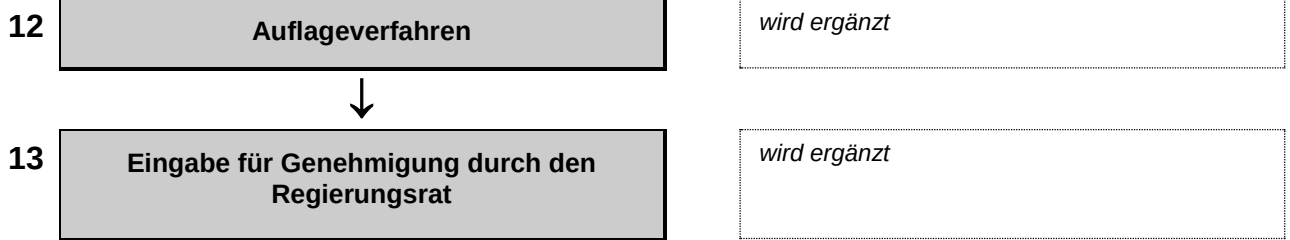
Vom Planungsbüro zeichnet sich Edith Binggeli-Strub, dipl. Natur- und Umweltfachfrau FA für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

3.2 Ablauf der Planung

Nachstehend werden die wichtigsten Bearbeitungsstationen festgehalten:







4. Planungsziele

4.1 Planungsziele Landschaftsplanung

Die Gemeinde Zwingen möchte mit der vorliegenden Landschaftsplanung den nutzungsplanerischen Rahmen für die Entwicklung ihres Landschaftsraumes festlegen.

Ebenso sind die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure im Landschaftsgebiet zu berücksichtigen.

Die konkreten Ziele werden wie folgt definiert:

Grundziele der Landschaftsplanung

- > Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Erhaltung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.
- > Erhaltung und Förderung eines vielfältigen Landschaftsbildes sowie Schutz und Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- > Erhaltung des Kulturlandes auch als Naherholungsraum.

Ziele Bereich Landwirtschaft

- > Sicherung des Offenlandes als Grundlage für eine vielseitige und nachhaltige Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft.
- > Landwirte gestalten die Landschaft positiv mit. Natur- und Landschaftswerte werden in die Bewirtschaftung miteinbezogen.

Ziele Bereich Natur und Landschaft

- > Schutz von wertvollen Naturflächen und Naturobjekten gestützt auf das Naturinventar 2008.
- > Schutz der Gewässer und deren strukturreicher Ufervegetation bzw. Anlegen einer bachbegleitenden Uferflora.
- > Erhaltung der Naturwerte, insbesondere in der Hard (Objekt im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden aufgeführt, TWW-Objekt).

Ziele Bereich Erholung / Spezialnutzungen

- > Grundlagen für spezielle Nutzungen schaffen, die einen Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets erfordern.

5. Berücksichtigung übergeordnete Rahmenbedingungen / Umsetzung in Zonenvorschriften

5.1 Relevante gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen Bund / Kanton

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG vom 22. Juni 1979) und Verordnung zum Raumplanungsgesetz (RPV vom 28. Juni 2000)
- kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG vom 08. Januar 1998) und Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV vom 27. Oktober 1998)
- Bundesgesetze und kantonale Gesetze über Umweltschutz, Wald, Gewässer, Landwirtschaft etc.

Weitere Grundlagen Kanton / kantonale Wegleitungen, Vorlagen etc.

- Konzept räumliche Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft (KORE, LRB Nr. 37 vom 04. September 2003)
- Kantonaler Richtplan BL (Beschluss des Bundesrates am 8. September 2010)
- Wegleitung des Bundes "Raum den Fliessgewässern", BAFU Mai 2000
- div. Arbeitshilfen / Wegleitungen / Mustervorlagen des Amtes für Raumplanung BL
- digitale Datengrundlagen (Zonenplan Landschaft, Fuss- und Wanderwege, historische Verkehrswege usw.), vom Amt für Raumplanung BL zur Verfügung gestellt

5.2 Kantonale Randbedingungen für die Gemeinde Zwingen

Im Schreiben des Amtes für Raumplanung (August Lauer) vom 23. Januar 2007 sind die kantonalen Randbedingungen zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft zusammengefasst. Insbesondere sind dies für den Bereich Landschaft:

1. VERFAHREN IM KANTONSGERICHT:

Es ist eine Lösung für den Modellflugplatz zu finden.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Es wird eine Spezialzone für "Modellflugplatz" ausgeschieden. Dabei sind Vorschriften über zulässige Bauten und Anlagen für den Betrieb eines Modellflugplatzes definiert. Weiter sind Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung, Belagsarten sowie Art und Dauer der Nutzung aufgeführt (siehe dazu Kapitel 7).

2. KANTONALER RICHTPLAN:

Gemäss kantonalem Richtplan sind verschiedene Objektblätter zu berücksichtigen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Siehe Kapitel 5.3.

3. NATURSCHUTZ:

Die übergeordneten Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.

Naturschutzfachliche Erhebung (Naturinventar) der schutzwürdigen Naturobjekte gem. §§ 4-7 NLG. Verbindliche Umsetzung des Naturinventars. Konzeptionelle Integration des ökologischen Ausgleichs. Kantonal geschützte Naturobjekte sind darzustellen.

Spezifisch für Zwingen: Magerwiesen gemäss "Bundesinventar für Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung" (TWW-Objekte) sind als Naturschutzzone auszuweisen. Berücksichtigung REP Birs. Ausscheiden von Landschaftsschutzzone gemäss kantonalem Richtplan. Unterschutzstellung der im Waldreservatskonzept bezeichneten Gebiete.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Das Naturinventar aus dem Jahre 1998 wurde durch das Büro Hintermann & Weber, Reinach überprüft. Die Resultate sind in die Zonenvorschriften eingeflossen. Mit den Zonenvorschriften sollen die Naturwerte, wenn möglich, unter kommunalen Schutz gestellt werden.

Eine Unterschutzstellung der TWW-Objekte wurde in der Detailberatung heftig diskutiert. Die Ausdehnung der TWW-Objekte ist aus Sicht der Gemeinde teilweise schwer nachvollziehbar. Im Detail wird unter Kapitel 8 (kantonale Vorprüfung) auf dieses Thema eingegangen.

Die Unterlagen der REP Birs sind konsultiert worden. Dabei befinden sich grosse Teile der Abschnittseinteilungen innerhalb des Siedlungsgebietes (Abschnitte 19, 21) oder werden in den Zonenvorschriften "Spezialzone für Golf" (Abschnitt Nr. 20) abgewickelt. Die Umsetzung "Überflutungsflächen / Aue (Abschnitt 22) erfolgt in der vorliegenden Zonenplanung durch das Ausscheiden einer Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs) im Gebiet Oberer und Ungerer Chleeboden sowie im Gebiet Jostenmatten.

Das Waldareal der Gemeinde Zwingen wird durch das WEP "Eggflue" abgedeckt. Es wird in den Zonenvorschriften Landschaft darauf verwiesen.

4. LANDWIRTSCHAFT:

Grundsätzlich sind die Vorschriften in der Landwirtschaft so zu definieren dass die Tätigkeit der Landwirtschaft nicht zu sehr eingeschränkt sind. .

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Es wird in den Zonenvorschriften auf die übergeordneten Gesetzesgrundlagen, namentlich das eidg. Raumplanungsgesetz hingewiesen. Einschränkungen in der normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich somit in den Naturschutzzone, den Uferschutzzone und Schutzobjekten. Bei der Ausscheidung von speziellen Nutzungen ist die Standortgebundenheit ausserhalb des Siedlungsgebietes als Hauptkriterium angewendet worden. Weitere Ausführungen sind bei den Planungsergebnissen nachzulesen.

5. GRUNDWASSERSCHUTZ UND WASSERVERSORGUNG:

Diese sind gemäss Angaben des Kantones zu berücksichtigen und orientierend darzustellen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Gemeinde Zwingen befindet sich im Bereich zweier Grundwasserschutzzone (In den Weiden - RRB im Jahre 2010, Pfandel- und Berhardsmätteliquellen - RRB im Jahre 1983).

6. GEWÄSSERZUSTAND:

Berücksichtigung der eidg. Gesetzgebungen zum Schutz der Gewässer und deren Uferbereiche. Der Raumbedarf für die Gewässer ist entsprechend zu berücksichtigen. Das Zonenreglement muss für den Uferschutz entsprechende Vorschriften erlassen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Da zwischenzeitlich eine Änderung der eidgenössischen Gesetzgebung erfolgte, sind Bestimmungen zum Uferschutz entsprechend formuliert worden. Dabei ist anzumerken, dass der Gemeinderat die Planung im Detail behandelt hat, bevor der Kanton die Ausformulierung von minimalen Bestimmungsinhalten bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben empfohlen hat. So sind für Pflege und Aufwertung allgemeine Bestimmungen definiert worden.

Hervorzuheben ist der Begriff "standortgerechte Ufervegetation". Dabei verweist die Gemeinde in der Kommentarspalte auf Art. 41c GSchV (Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums). In der Kommentarspalte wird weiter auf das kantonale Baugesetz (§ 12a Gewässerraum) sowie die eidgenössische Gewässerschutzverordnung verwiesen (Übergangsbestimmung bis zum Vorliegen der kantonalen Nutzungsplanung).

7. BODENSCHUTZ:

Es wird empfohlen im Gebiet Erlen ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der hochproduktiven Ackerböden zu richten. Unterhalb des Gebietes Erlen Richtung Bahntrasse liegt erosionsgefährdetes Landwirtschaftsland. Aufwertungsmassnahmen sind zu empfehlen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Der Gemeinderat unterstützt Massnahmen für die Aufwertung durch Naturwerte, umso mehr wenn diese auch einer Erosion entgegen wirken. Konkret empfiehlt der Gemeinderat dies im Rahmen des ökologischen Ausgleiches vorzunehmen.

8. ARCHÄOLOGIE:

Die Archäologischen Schutzzonen sind gemäss Angaben des Kantons einzutragen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Schutzzonen sind gemäss Angaben der "Archäologie Baselland" in die Zonenvorschriften übernommen worden. Sie sind gestützt auf das Kantonsgerichtsurteil vom 10. April 2013 in den orientierenden Bestandteil der Zonenvorschriften aufgenommen worden.

9. KANTONSSTRASSEN / ÖFFENTLICHE GEWÄSSER:

Die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit des Kantons. Die Planungsmassnahmen der Gemeinde dürfen die Kantonsstrassen nicht betreffen. Somit dürfen keine sich auf Kantonsstrassenareal beziehende Auflagen aufgeführt werden.

Offene und eingedolte Strecken von öffentlichen Gewässern sind in die Plangrundlagen einzutragen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die vorliegende Zonenplanung definiert keinerlei Auflagen auf den Kantonsstrassenarealen.

Die Gewässer sind gemäss kantonalen Daten in die Planung eingeflossen. Dabei sind bei den öffentlichen Gewässern Uferschutzzonen definiert worden. Entlang der Birs und der Lüssel sind die Uferbereiche bereits mit der Berner Planung geschützt worden. Die Bereiche wurden entsprechend übernommen und angepasst oder in Koordination mit der Siedlungsplanung weitergeführt worden (siehe auch Punkt 6, Gewässerzustand").

10. DIGITALE DATEN:

Die digitalen Daten sind der Datenverwaltungsstelle zu übergeben.

Umsetzung :

Die GIS-Daten werden vor Eingabe der Planungsunterlagen in das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren der zuständigen Datenverwaltungsstelle zur Prüfung zugestellt. Der Prüfbericht der Datenverwaltungsstelle wird den Genehmigungsakten z.H. des Regierungsrates beigelegt.

5.3 Kantonaler Richtplan

Folgende Objektblätter des kantonalen Richtplanes sind bei der Erarbeitung gestützt auf die kant. Randbedingungen beachtet worden:



- L 1.1 Aufwertung Fließgewässer
- L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer
- L 2.1 Landwirtschaftsgebiet
- L 2.2 Fruchtfolgeflächen
- L 2.3 Wald
- L 3.1 Vorranggebiet Natur
- L 3.2 Vorranggebiet Landschaft
- Wildtierkorridor
- S 1.3 Siedlungstrenngürtel

Abb. **Kantonaler Richtplan**,
Genehmigung durch den Bundesrat am 8. September 2010

L 1.1 / L 1.2 AUFWERTUNG FLIESSGEWÄSSER / RAUMBEDARF FLIESSGEWÄSSER

Planungsanweisung KRIP: Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fließgewässer mit ihren Ufervegetationen in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wieder hergestellt werden, z.B. durch die Ausweisung von Uferschutzzonen gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.

Im Weiteren bezeichnet der kantonale Richtplan im Chleeboden spezielle Freiräume für Fließgewässer.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Bereits mit der Planung unter Berner Recht sind entlang der Birs, dem Kanal Papierfabrik und entlang der Lüssel Uferschutzzonen ausgeschieden worden. Dabei sind Breiten zwischen ca. 10 - 15 m definiert worden. Diese sind grundsätzlich in die neue Planung übernommen worden. Bei den kleineren Fließgewässern ist ein entsprechender Raum gemäss Schlüsselkurve des Bundes (Raum den Fließgewässern) definiert worden.

Umsetzung und Bestimmungen im Zonenreglement (§ 13 ZR), siehe auch Kapitel 5.2 Punkt 6.

Im Bereich des Ungeren und Oberen Chleebodens sind durch die Ausscheidung von Naturgefahrenzonen (Hochwasserschutz Birs) entsprechende Freiräume geschaffen worden. Dieser soll bei Hochwasser als Retentionsraum und gleichzeitig dem Wildwechsel dienen.

L 2.1 LANDWIRTSCHAFT

Planungsanweisung KRIP: Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung. Die Gemeinden weisen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nach, wie die Landwirtschaftszonen mit den verschiedenen Interessen (bestehende Landwirtschaftsbetriebe, Fruchtfolgeflächen, Nutzung bestehender Infrastrukturen, Immissionsschutz, Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild, Grundwasser) abgestimmt sind.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Landwirtschaftszone ist durch Festlegungen in den übergeordneten Bestimmungen und Gesetzgebungen sowie unter Vorbehalt der dynamischen Waldgrenzen und weiterer Rahmenbedingungen definiert.

Durch weitere kommunale Festlegungen wie überlagernde Schutzzone (Landschaftsschutz, Naturschutz, Schutzobjekte etc.) wird der Rahmen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiter umschrieben. Im Weiteren gilt für alle zulässigen Bauten und Anlagen das Gebot der schonenden Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild (siehe dazu Zonenreglement Landschaft § 16).

L 2.2 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Planungsanweisung KRIP: Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen in ihren Zonenvorschriften, indem sie diese den Landwirtschaftszonen zuweisen und als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die digitalen Daten zur Fruchtfolgeflächen, die bei der GIS-Fachstelle bezogen wurden, sind orientierend dargestellt worden (FFF 1. Güte). Dabei ist festzustellen, dass die Fruchtfolgeflächen teilweise in das Waldareal hineinragen (z.B. Gebiet Winterhalden, Pützacker, Hägenberg etc.). Für die Bevölkerung sind diese Festlegungen schwer nachvollziehbar. Auch wird das Thema Fruchtfolgeflächen immer wieder angesprochen (Erfahrung aus anderen Planungen), insbesondere durch die Landwirte.

Die Gemeinde wird keine Änderungen an diesen Daten vornehmen, da sie durch den Kanton erstellt wurden und im Weiteren in seiner Hoheit liegen.

L 2.3 WALD

Planungsanweisung KRIP: Der Kanton erarbeitet die Waldentwicklungspläne (WEP) gemäss Vorgaben der Waldgesetzgebung und legt die Vorrangfunktionen fest.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Das Waldareal wurde gemäss Grundbuch orientierend dargestellt. Der Vorbehalt der dynamischen Waldgrenzen ist ebenfalls in die Zonenvorschriften eingeflossen (sowohl im Plan als auch als erklärender Eintrag im orientierenden Anhang 2 im Zonenreglement). Die statischen Waldgrenzen sind ebenfalls als orientierender Eintrag im Zonenplan Landschaft aufgeführt.

Das Waldareal der Gemeinde Zwingen wird durch das WEP "Eggflue" abgedeckt. Es wird in den Zonenvorschriften Landschaft darauf verwiesen.

Im Herbst 2014 hat die kantonale Fachstelle, Amt für Wald eine Anpassung der Waldabgrenzungen, im Rahmen der periodischen Überprüfung, vorgenommen. Dies hatte Auswirkung auf verschiedene Bereiche der Zonenplanung (Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen etc.).

L 3.1 VORRANGGEBIETE NATUR

Planungsgrundsätze, Planungsanweisung KRIP: Die Vorranggebiete Natur sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem ökologischen Wert zu erhalten, wo nötig zu erweitern und untereinander zu vernetzen. Der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Einwohnergemeinden.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Vorranggebiete Natur befinden sich im Waldareal, Gebiet Marterhalden und Winterhalde sowie im Offenland im Gebiet Hart und Hingerhard. Das Naturinventar hat für das bezeichnete Offenland ebenfalls hohe Naturwerte definiert, die möglichst zu erhalten sind.

Die Kommission hat, gestützt auf das Naturinventar, die Objekte beurteilt. Dabei haben sich insbesondere im Bereich der Hart gewisse Konflikte abgezeichnet. Siehe dazu Kapitel 8. Die im Naturinventar erhobenen Objekte sollen, sofern kein Widerstand seitens der Bevölkerung bzw. der Grundeigentümer erfolgt, als Naturschutzzonen bzw. -objekte in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen werden.

L 3.2 VORRANGGEBIETE LANDSCHAFT / WILDTIERKORRIDOR

Planungsgrundsätze, Planungsanweisung KRIP: Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Vorranggebiete Landschaft sind gestützt auf das KRIP als Landschaftsschutzzonen in die Zonenplanung eingeflossen.

Inhaltlich sind die Bestimmungen im Sinne des KRIPs formuliert worden (im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten, erhöhte Anforderungen an Bauten und Anlagen etc.).

Die Wildtierkorridore sind in der Detailberatung der Bau- und Planungskommission thematisiert worden. Die Gemeinde kann den Eintrag im KRIP nicht vollständig nachvollziehen, da doch Hindernisse wie SBB, stark befahrene Kantonsstrasse Basel -Laufen dazwischen liegen. Durch die Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen bzw. Hochwasserschutz Birs werden diese Areale jedoch grundsätzlich von Bauten freigehalten.

S 1.3 SIEDLUNGSTRENNGÜRTEL

Planungsgrundsätze, Planungsanweisung KRIP: Siedlungstrenngürtel sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Siedlungstrenngürtel mit wichtigen ökologischen oder Wildtierkorridor-Funktionen sollen langfristig unangetastet bleiben. Dort, wo in den Siedlungstrenngürteln Fruchtfolgeflächen vorhanden sind, gelten erhöhte Anforderungen an die Freihaltung. In Siedlungstrenngürteln können Einzelbauten und -anlagen, die den Charakter des Freiraumes nicht beeinträchtigen bewilligt werden.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Mit dem Ausscheiden von Landschaftsschutzzonen und Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs) sollen der Ungere und Obere Chleeboden, Jostenmatten sowie das Gebiet südlich der Bahnlinie langfristig frei bleiben.

Eine Überbauung zwischen dem Gewerbegebiet Ried und der Etzmatt wird auch von der Gemeinde nicht erwünscht, stellt dieses Areal auch ein wichtiges Naherholungsgebiet dar.

5.4 Inventare / Grundlagen Bund und Kanton

Nachfolgend aufgeführte Inventare waren bei der Ausarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft von Bedeutung bzw. sind in diese eingeflossen.

BUNDESINVENTAR DER TROCKENWIESEN UND –WEIDEN VON NATIONALER BEDEUTUNG

Bundesinventar (TWW): In der Gemeinde Zwingen sind zwei Objekte in der "Hart" (Nr. 106 und 110, welches nicht definitiv bereinigt ist) aufgeführt. Mit der eidg. Trockenwiesenverordnung TWWV vom 13. Januar 2010 sollen Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung geschützt und gefördert werden. Detaillierte Informationen zur Umsetzung der TWW-Objekte sind in Kapitel 8 enthalten.

BUNDESINVENTAR DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE

Bundesinventar (IVS): Gemäss Übersichtskarte des Bundesamtes für Strassen ASTRA sind in der Gemeinde Zwingen historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung und lokaler Bedeutung vorhanden. Einige Wegstrecken zeichnen sich dadurch aus, dass diese Abschnitte historische Substanzen aufweisen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die historischen Verkehrswege wurden im orientierenden Anhang 2 des Zonenreglementes dargestellt (Planausschnitt und Verweis auf Bundesinventar). Die Gemeinde möchte dadurch den geschichtlichen Hintergrund ihrer historischen Verkehrswege dokumentieren. Gleichzeitig sollen auch die Grundsätze über den Umgang dieser Wegabschnitte, welche in der 'Technischen Vollzugshilfe' des Bundes umschrieben sind, wiedergegeben werden. Die Kommentarspalte verweist auf die entsprechende Internetseite des Bundes und auch auf die Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008.

Im kantonalen Richtplan sind die historischen Verkehrswege nur in Zusammenhang mit den Wanderwegen erwähnt. Die Gemeinde sieht mit ihrem Vorschlag, d.h. Aufnahmen im orientierenden Anhang des Zonenreglementes, eine angemessene Berücksichtigung der historischen Verkehrswege.

Auf kommunaler Ebene schützenswerte Kultur- bzw. Naturwerte sind im Bereich der historischen Verkehrswege aus Sicht der Gemeinde keine vorhanden.

KANTONALES ORNITHOLOGISCHES INVENTAR / REPTILIENINVENTAR

Inhalte Inventar: Im Ornithologischen Inventar werden die Gebiete "Chleeboden-Obermatt", "Erlen-Pfaffenberg" und "In den Widen-Strängenfeld-Cholfue-Schäftlete-Bodenried" als Defizitgebiete aufgeführt. Dagegen können auch einige Gebiete positiv bewertet werden, namentlich die Hart, Uferbereiche Birs, Marterhalden, Kugel.

Im Reptilieninventar werden vielerorts Standorte mit Reptilienvorkommen und Standorte mit Bedeutung für ihren Lebensraum bezeichnet. Diese befinden sich an vielen Stellen im Siedlungsgebiet.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Mit der Landschaftsplanung wird versucht, insbesondere in den Defizitgebieten, durch die Aufnahme von Hecken und Uferbegeleitflora als Schutzobjekte, Lebensräume für einheimische Vogelarten zu erhalten. In landwirtschaftlich intensiv genutzten Arealen braucht es die Bereitschaft der Landwirte entsprechende Massnahmen zu ergreifen (z.B. im Rahmen des ökologischen Ausgleichs, Anlegen von Naturflächen, welche auch durch die Gemeinde abgegolten werden, etc.). Die Gemeinde hat mit den Zonenvorschriften die nötigen Grundlagen geschaffen.

Reptilienstandorte decken sich an etlichen Orten mit Schutzaussagen im Zonenplan Landschaft, sei es entlang der Gewässer, in geschützten Hecken, innerhalb von Naturschutzzonen (z.B. Hart, Bernhardsmätteli, Im Galgenagger).

KANTONALES GEOLOGISCHES INVENTAR

Inhalte Inventar: Im Geologischen Inventar werden die Gebiete "Langimatthollen/ Landdmatten" (Grenze zu Nenzlingen) und "Lochbrugg" (Grenze zu Laufen) aufgeführt. Dabei handelt es sich um aufgelassene Steinbrüche, in welchen vorgelagert gewerbliche bzw. forstliche Nutzungen stattfinden.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Im Gebiet Landdmatten ist der geologische Aufschluss einer Naturschutzzone (Naturschutzzone N7) zugewiesen worden. Dabei wird das Ziel verfolgt die offenen Stellen und Einsicht auf die Felswände zu erhalten. Das Naturinventar aus dem Jahre 2008 hat dieses Areal ebenfalls aufgeführt und als wertvoll bezeichnet.

Das zweite Gebiet Lochbrugg wird heute insbesondere auf Laufener Boden intensiv gewerblich (Industriezone) genutzt. Nach Rücksprache mit Herrn Bono, AUE sind für das Areal im Gemeindegebiet von Zwingen keine Abbaubewilligungen oder andere Bewilligungen vorhanden. Die Gemeinde sieht in diesem Gebiet keine Schutzvorschriften vor.

REP BIRS

Inhalte REP Birs: Der Regionale Entwässerungsplan Birs - REP Birs will mit einem Entwicklungskonzept und Aktionsplänen Defizite aufzeigen und Massnahmen vorschlagen.

Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Bei der Erarbeitung der Zonenvorschriften sind insbesondere die Massnahmenblätter konsultiert worden. Dabei sind in den Objektblättern 19 - 22, welche für die Birs gelten, auf das Schaffen von Überflutungsflächen als vorgeschlagene Massnahmen hingewiesen worden. Mit der Zonenplanung sind im Bereich Oberer und Ungerer Chleeboden sowie Jostenmatten Naturgefahrenzonen (Hochwasserschutz Birs) ausgeschieden worden, die das Ziel verfolgen, bei Hochwasser als Retentionsraum zu dienen. Entsprechende Schutzvorschriften wurden im Zonenreglement definiert.

Für die Lüssel sind im REP keine konkreten Massnahmen vorgeschlagen worden.

ALTLASTENKATASTER

Inhalte: Der Altlastenkataster hat an einigen Orten auch ausserhalb des Siedlungsgebietes Einträge zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um ehemals und heute noch gewerblich genutzte Flächen (Werkhof, Flächen angrenzend an Gewerbezone, ehemalige Schiessanlage etc.).

Die betroffenen Areale haben bei Baugesuchen bzw. bei entsprechenden Nutzungen diese zu beachten.

6. Kommunale Grundlagen / Koordination

6.1 Naturinventar 1988 / Überprüfung 2008

Im Sommer 2008 ist das Naturinventar aus dem Jahre 1999 überprüft worden. Das Büro Hintermann & Weber, Reinach hat die bestehenden Objekte beurteilt und weitere wertvolle Naturobjekte aufgenommen. Die Objekte sind bezüglich ihrem Wert, ihrer Veränderung und ihrer Bedeutung beurteilt worden (siehe Objektzusammenstellung Naturinventar 2008).

Die Bau- und Planungskommission hat das Naturinventar bzw. dessen Überprüfung in verschiedenen Detailberatungen nachvollzogen. Die einzelnen Objekte wurden beurteilt und mehrheitlich in die Zonenvorschriften übernommen (insbesondere die sehr wertvollen und wertvollen Objekte).

Mit einer nächsten Revision wird die Gemeinde ein detailliertes Naturinventar erstellen, welches entsprechende Objektblätter der Naturobjekte enthält. Darin sollen die Objekte beschrieben und durch aktuelle Fotos dokumentiert werden. Mit dem heute vorliegenden Naturinventar von 2008 hat die Gemeinde das Ziel definiert, das noch nicht weit zurückliegende Inventar von 1999 zu überprüfen.

Nachfolgend werden die Veränderung und die Gesamtbeurteilung, welche die Überprüfung ergeben haben, wiedergegeben.

Fazit Veränderung:

Die Bilanz der Entwicklung ist eindeutig negativ. Dennoch sind die Verluste gemessen an der gesamten Anzahl der Objekte moderat. Zwei Wiesen, drei Feldgehölze, zwei Obstgärten und zwei Obstbäume sind verschwunden resp. so stark entwertet worden, dass sie nicht mehr als Naturwerte klassiert werden können.

Bei den übrigen Objekten sind vereinzelt Wertverluste aufgetreten (Fläche oder Qualität), doch keine der Veränderungen war derart stark, dass die Klassierung angepasst werden musste (bemerkenswert, wertvoll, sehr wertvoll). Den Verlusten können einige «Gewinne» gegenübergestellt werden.

Gesamtbeurteilung

Trotz einiger Verluste können in der Gesamtbeurteilung noch immer die im Rahmen des Naturinventars 1999 gemachten Aussagen für das Landschaftsgebiet gelten. Die besonderen Naturwerte Zwingens sind folglich:

- Zwei besonders schöne Landschaftskammern: Der südexponierte Hang zwischen den Gebieten Hart und Klein Blauen Feld sowie die Birs und die Lüssel mit ihrer Uferbestockung.
- Die Magerrasen (Halbtrockenrasen) am Südhang bilden zusammen mit den drei grossen Laufentaler Magerweiden einen der Schwerpunkte dieses seltenen Lebensraumtyps in der Nordwestschweiz. Die beiden Verluste im Talboden tangieren das dichte Netz von Magerstandorten am Hang nicht.
- Weitere Einzelobjekte – Feldgehölze, Obstgärten und Einzelbäume – runden die Palette der wertvollen Standorte ab. Sie dienen als Vernetzungsstrukturen und werten das Landschaftsbild auf.
- Die Mausohr-Kolonie an der Baslerstrasse ist von kantonaler Bedeutung.

6.2 Waldentwicklungsplanung

Für die Gemeinde Zwingen gilt die Waldentwicklungsplanung "WEP Eggflue" (RRB Nr. 355 vom 14. März 2006).

Die vorliegenden Zonenvorschriften (Zonenreglement Landschaft) verweisen auf die übergeordnete Gesetzgebung und insbesondere im Anhang 2 des Zonenreglementes auf die Waldentwicklungsplanung, welche den Wald und die damit verbundenen Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen abhandelt.

6.3 Koordination mit Nachbargemeinden

Im Rahmen der Erarbeitung der Zonenvorschriften sind die Anschlussbereiche der angrenzenden Gemeinden konsultiert worden. In den Gemeinden Laufen und Nenzlingen sind Archäologische Schutzzonen definiert, welche in das Gemeindegebiet Zwingen hineinragen. Bei Erhalt der kant. Randbedingungen waren diese nicht aufgeführt.

Die angrenzenden Gemeinden wurden im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens eingeladen, Stellung zu nehmen.

7. Ergebnis der kantonalen Vorprüfung (Schwerpunkte)

Die Vorprüfungsergebnisse sind seitens des Kantons in einem Bericht zusammengefasst worden. Am **27. August 2012** hat der Kanton zu den Zonenvorschriften Landschaft Stellung genommen. Der Vorprüfungsbericht enthält zwingende Vorgaben, die es zu beachten gilt. Daneben sind Empfehlungen aufgeführt, die seitens des Kantons als wünschenswerte Ergänzung in die Planungen einfließen sollten.

Die Vorprüfungsergebnisse sind in der Kommission und im Gemeinderat behandelt worden. Die Planungsinstrumente sind daraufhin dort angepasst worden, wo die Vorgaben und Empfehlungen des Kantons von der Gemeinde nachvollzogen werden konnten. Einzelne Forderungen entsprechen nicht den Interessen der Gemeinde Zwingen und wurden daher nur teilweise erfüllt (siehe nachfolgende Erläuterungen).

Die Schwerpunkte aus der kantonalen Vorprüfung werden nachfolgend aufgelistet, erläutert und eine Interessenabwägung vorgenommen. Für das TWW-Objekt Hart, Naturschutzzone Hart ist ein separates Kapitel 8 eingefügt worden.

Spezialzone für Rebbau <i>(Gem. kant. Vorprüfung zu streichen oder als überlagernde Schutzzone auszuscheiden.)</i>	Begründung Planungsmassnahme / Interessenabwägung Wird in den Zonenvorschriften belassen. Die Rebnutzung hat Tradition in Zwingen und soll auch in der Zonenordnung und Zonenzuweisung festgehalten und manifestiert werden. Der Rebbau ist aus dem Landschaftsgebiet von Zwingen nicht wegzudenken. Ein Fortbestand soll durch die Spezialzone für Rebbau gesichert werden. Das Erstellen von neuen Bauten, sprich Rebhäuschen, soll nur aufgrund eines Bedarfsnachweises bewilligt werden (Bewilligung aufgrund der Flächennutzung fällt weg). Der Gemeinderat möchte jedoch zum Schutz des Landschaftsbildes gewisse Vorgaben zur Gestaltung neuer Bauten und der Umgebung derselben definieren. Die Rebflächen sind auch im Rebkataster des Kantons aufgeführt (Pflanzangaben zu versch. Sorten ab 1984).
Spezialzone für Modellflugplatz <i>(Gem. kant. Vorprüfung zu streichen, Vorranggebiet Landschaft.)</i>	Begründung Planungsmassnahme / Interessenabwägung Die Modellfluggruppe ist ein Verein, der seit 1959 besteht und seit 1978 im Grenzgebiet der Gemeinden Zwingen und Brislach in der Landwirtschaftszone eine Start- und Landebahn für Modellflugzeuge betreibt. Im Laufe der Jahre konnte der Verein die Parzellen 413 und 1514 erwerben. Ausschlaggebend für die verschiedenen vorgängigen Planungsstationen war ein Baubegleichen betr. Erstellung eines Geräteschopfes, welches wiederholt abgelehnt wurde. Dies aus verschiedenen Gründen, jedoch immer in Bezug auf Art. 24 RPG. Aus den verschiedenen Akten (Verfügungen, RR-Beschlüsse) ist zu entnehmen, dass durch die Befürwortung einer Umzonung in eine Spezialzone die Daseinsberechtigung des Modellflugplatzes seitens des Kantons bekräftigt wird (Beschlussprotokoll BIT, Augenschein vom 21. Nov. 1995 und Verfügung Kantonsgericht vom 19. April 2006, siehe Anhang 1 zum Planungsbericht). Gestützt auf diesen Hintergrund hat nun die Gemeinde im Rahmen ihrer Landschaftsplanung eine Spezialzone mit entsprechenden Vorschriften definiert. Die Gemeinde unterstützt den Standort ausserhalb der Siedlung und möchte mit der Zuweisung zur Spezialzone die bestehende Nutzung und den Betrieb regeln.

Mit den Zonenvorschriften wird der Rahmen für die Nutzung sowie für Bauten und Anlagen definiert. Es ist ein Gerätehaus, im Sinne einer traditionellen Feldscheune, eingepasst in das Landschaftsbild, zulässig. Im Weiteren werden zur Umgebungsgestaltung und Verkehrsflächen Auflagen festgeschrieben.

Der Gemeinderat stellt sich auf den Standpunkt, dass aufgrund einer Verfügung des Kantonsgerichtes aus dem Jahre 2006 an der Spezialzone festgehalten werden soll. Mit einer Sistierung des Verfahrens (Baugesuchsprüfung für ein Gerätehaus) im Einverständnis aller Parteien, wird auf die Errichtung einer Spezialzone, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu erfolgen hat, verwiesen.

Der Modellflugplatz und die damit verbundene Projektierung für den Bau eines Gerätehauses haben eine lange und bewegte Geschichte hinter sich. Die Stationen werden hier kurz erläutert.

- 1989: Vereinbarung mit den Gemeinden Zwingen, Brislach und Laufen über den Betrieb eines Modellflugplatz
- 1991: Ausnahmegewilligung vom 21. Oktober 1991 durch das Regierungsstatthalteramt Laufen für eine befestigte Piste
- 1994: 1. Baugesuch für ein Gerätehaus (abschlägiger Bescheid BIT und RRB Entscheid Nr. 1494 vom 6. Juni 1995)
- 1995: 2. Baugesuch, abgeändertes Projekt - Augenschein am 21. Nov. 1995 - (abschlägiger Bescheid BIT und Sistierung Baugesuch - Aufforderung BIT an Gemeinde betr. Prüfung einer Spezialzone) - siehe Anhang 1
- 1998: Entscheid BIT (Nr. 32 vom 26. Januar 1998) zum 2. Baugesuch (keine Baubewilligung)
- 2003: 3. Baugesuch - Augenschein am 6. Mai 2004 (BIT, ARP, Abt. NL, GR, Vertreter Modellfluggruppe)
- 2004: Entscheid BIT (Nr. 240 vom 2. Juni 2004) zum 3. Baugesuch (keine Ausnahmegewilligung) - es wurde Beschwerde eingelegt RRB Nr. 2374 vom 17. Dezember 2004 (Beschwerde wurde abgelehnt) - Rechtsbegehren (Advokatur Feigenwinter Gutzwiller Lyssy Pfander Butz Corvini, Basel) - Stellungnahme Gemeinderat z.H. Kantonsgericht
- 2005: Beschwerdebegründung durch Advokatur am 4. Juli 2005 (Standortgebundenheit eines Gerätehauses, überwiegende Interessen gegen das Bauvorhaben können nicht aufgeführt werden, es wird ein Augenschein verlangt).
- 2006: 19. April 2006: Verfügung des Kantonsgerichtes; Auszug:

'Das Verfahren wird im Einverständnis sämtlicher Parteien sistiert, bis die Einwohnergemeinde Zwingen rechtskräftig über die Errichtung einer Spezialzone befunden hat und diese vom Regierungsrat genehmigt worden ist bzw. bis eine der Parteien die Aufhebung der Sistierung beantragt.' (Anhang 1)

**Aushubdeponie
Schorengässli**

*(Gem. kant. Vorprüfung zu streichen,
kein Eintrag im KRIP.)*

Stellungnahme Gemeinderat

Mit einer Spezialzone für Aushubdeponie sollte den fehlenden Möglichkeiten zur Deponierung von Aushubmaterial (sauberem Material) im Laufental entgegengewirkt werden (Antrag Zuber).

Im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft sowie im kantonalen Richtplan ist dieser Standort in Zwingen nicht aufgeführt. Im Januar 2011 hat das Amt für Raumplanung ein Schreiben betreffend "aktueller Situation der Aushub-/Inertstoffentsorgung und Projekt zur Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten" veröffentlicht. Darin werden die fehlenden Entsorgungsmöglichkeiten insbesondere in der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck angesprochen.

Es wurden bereits verschiedene Vorabklärungen getätigt. Untenstehend eine kurze Zusammenstellung der verschiedenen Stationen:

April 2007: Baugesuchseingabe für Geländeauffüllung (Baugesuch Nr. 0739/2007), Einsprache der Gemeinde Zwingen (Verschmutzung Hägenbergweg, nur sauberes Aushubmaterial). In einer Übersicht mit Schnitten wird das Auffüllungsgebiet grob dargestellt (siehe Anhang 1).

31.05.2007: Baugesuchsprüfung: negativer Bescheid durch BIT, ARP Abt. NL, AUE

Okt. 2007; Protokoll AUE (Gespräch Zuber AG, Ing. P. Jermann, AUE, A. Rohrbach), Aufforderung zum Aufzeigen der Beurteilungskriterien gemäss "Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung", Zif. 5.3.5.

13.11.2007: Augenschein mit AUE, ARP (Abt. Kantonsplanung, Ortsplanung, Natur- und Landschaft), Zuber AG, Ing. P. Jermann.

Jan. 2008: Rückzug des Baugesuches. Aufzeigen einer Grobbeurteilung gemäss Deponiekonzept Zif. 5.3.5 (siehe Anhang 1).)

22.02.2008: Entscheid Gemeinderat > Behandlung im Rahmen der Erarbeitung der Landschaftsplanung.

31.03.2008: Anfrage Ing. P. Jermann bei BIT: Wiedererwägung Baugesuchsprüfung.

28.04.2008: Gesprächsrunde mit Regierungsrat J. Krähenbühl, ARP A. Lauer, AUE R. Bono, BIT A. Weis, Fa. Zuber AG, Ing. P. Jermann.

Resultat: keine Ausnahmegewilligung gem. Art. 24. RPG, allenfalls nur möglich mit Errichtung einer Spezialzone

Der Gemeinderat hat aufgrund der heute fehlenden übergeordneten Grundlagen entschieden, von der Ausscheidung einer Spezialzone abzu-
sehen.

Für eine Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft ist ein Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig. Nach Rücksprache mit der kant. Fachstellen ist bei der Evaluation von weiteren Deponiestandorten dieses Areal nicht berücksichtigt worden, da flächenmässig zu klein.

Sofern sich die Situation auf kantonomer Ebene bezüglich Deponiestandorte ändert und das Areal Schorengässli als potentieller Standort für Aushubmaterial in Frage kommen sollte, wird der Gemeinderat zusammen mit dem Kanton die Situation neu beurteilen müssen. Eine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft wäre mit einer Mutation entsprechend zu vollziehen.

Uferschutzzone <i>(Gem. kant. Vorprüfung zu überarbeiten aufgrund geänderter Gesetzgebung.)</i>	Begründung Planungsmassnahme / Interessenabwägung Die Bestimmungen wurden im Sinne der geänderten Gesetzesgrundlage (GschV, DZV sowie RBG § 12a) definiert. Weiter sind Hinweise in der Kommentarspalte auf die neuen gesetzlichen Grundlagen und die Übergangsbestimmungen eingetragen. Mit einem kantonalen Nutzungsplan werden die Gewässerräume dereinst durch den Kanton ausgeschieden. Bewirtschaftungsformen innerhalb der künftig vom Kanton definierten Gewässerräume richten sich nach der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (eidg. GschV Art. 41c). So kann eine "standortgerechte Ufervegetation" verschiedenartig ausgestaltet sein. Die Kommentarspalte weist auf Art. 41c GSchV (Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums), die die verschiedenen Bewirtschaftungsformen beschreibt. Die Uferschutzzonen, die die Gemeinde mit vorliegender Planung ausschidet, bleiben künftig bestehen. Ebenso die Zonenreglementsbestimmungen, sofern sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.
Fruchtfolgeflächen <i>(Gem. kant. Vorprüfung im Waldareal zu streichen.)</i>	Begründung Planungsmassnahme / Interessenabwägung Bei der Übernahme der GIS-Daten "Fruchtfolgeflächen" konnte vielerorts festgestellt werden, dass die Fruchtfolgeflächen in das Waldareal hineinragen oder auch Gewässer überlagern. Die Gemeinde wird keine Änderungen an diesen Daten vornehmen, da sie durch den Kanton erstellt wurden und im Weiteren in seiner Hoheit liegen.
Gebiet Lüsselmatten	Erläuterungen Gemeinderat In einem separaten Planungsprozess sind Planungsmassnahmen im Randbereich der Siedlung betreffend Zonierung der Restfläche im Gebiet Eichhölzli (Fläche zwischen rechtskräftiger öW+A-Zone und der Gemeindegrenze zu Brislach) diskutiert worden. Es stellte sich die Frage, ob dieses Areal nicht der öW+A-Zone zugeschlagen werden soll. Diese Fläche ist rechtskräftig der Landwirtschaftszone zugehörend, wird als Solche jedoch nicht genutzt (heute Lagerplatz eines Gewerbebetriebes). Abklärungen haben zudem ergeben, dass dieses Areal im Altlastenkataster mit Untersuchungsbedarf aufgeführt ist und am Rande im Bereich von Naturgefahren liegt. Der Gemeinderat hat sich gleichwohl entschieden, eine mögliche Zuweisung zur öW+A-Zone durch die kantonalen Instanzen prüfen zu lassen. Mit Schreiben vom 20. Februar 2015 hat das Amt für Raumplanung Stellung zu Anfrage genommen. Eine Einzonung ist aus verschiedenen Gründen zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Einzonungen sind erst genehmigungsfähig, wenn sich der kantonale Richtplan auf die neue angepasste übergeordnete eidgenössische Gesetzgebung stützt (Art. 38a RPG). Während der Übergangsfirst nach Art. 38a dürfen Einzonungen nur genehmigt werden, wenn: a) mindestens die gleiche Fläche ausgezont wird; b) Zonen für öffentliche Nutzungen geschaffen werden, in denen der Kanton sehr wichtige und dringende Infrastrukturen plant; c) andere Zonen von kantonaler Bedeutung geschaffen werden, die dringend notwendig sind (allenfalls in Kombination mit Rückzonungen).

Aufgrund dieses Bescheides, insbesondere der Verpflichtung einer flächengleichen Auszonung, sieht der Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt von einer Erweiterung der öW+A-Zone Eichhölzli bzw. Einzonung ab. Sollte sich die Gesetzesgrundlage ändern oder Bedürfnisse eine Abklärung erfordern, kann das Thema zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden. Vorgängig sind jedoch die erforderlichen Prozesse hinsichtlich Altlasten in Angriff zu nehmen.

Fazit kantonale Vorprüfung:

Aus der Sicht der Gemeinde sind die Vorprüfungseinwände grösstenteils berücksichtigt sowie Anpassungsforderungen erfüllt worden.

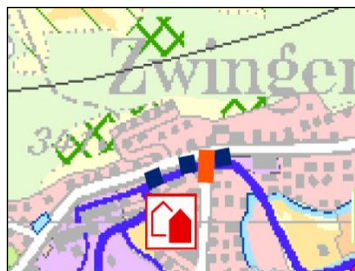
8. Umgang mit TWW-Objekt "Hart"

8.1 Ausgangslage

Mit der eidg. Trockenwiesenverordnung TWWV vom 13. Januar 2010 sollen Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung geschützt und gefördert werden. In der Gemeinde Zwingen sind zwei TWW-Objekte in der "Hart" (Nr. 106 und 110, welches nicht definitiv bereinigt ist) aufgeführt.



Innerhalb des Landschaftsgebietes sind TWW-Objekte aufgeführt, die sich grösstenteils mit den Einträgen zu den Vorranggebieten Natur im kantonalen Richtplan decken. Im Weiteren ragt das Objekt 106 in das Areal des heute aktiv genutzten Rebberges, was aus Sicht der Gemeinde wenig Sinn macht.



Auszug kantonalen Richtplan

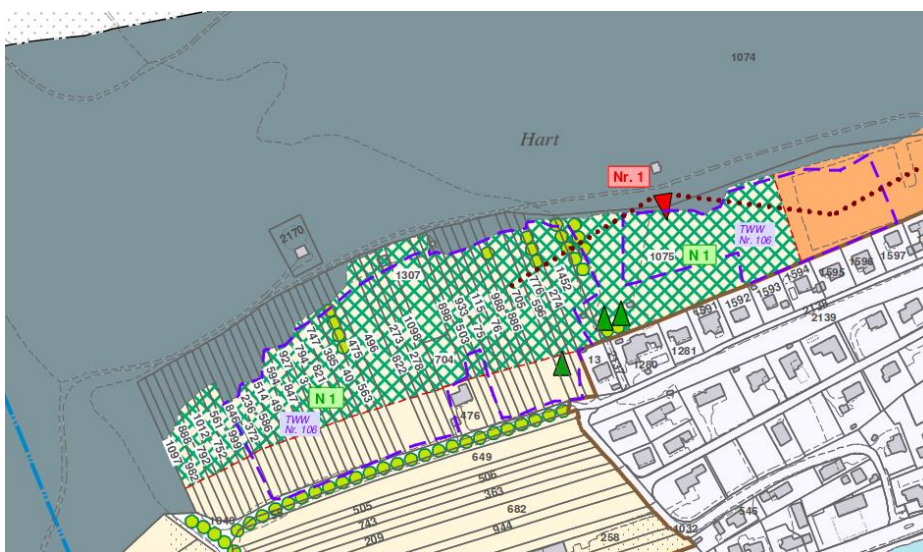
Die Gemeinde Zwingen hat sich intensiv mit diesen Flächen beschäftigt. Sie hat auch Auszüge aus dem Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden bei der Bundesfachstelle angefordert. Dabei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass das Objekt 110 noch nicht definitiv bereinigt ist.

Nicht zuletzt wird hier das Ortsplanungsleitbild 1997 genannt, in welchem die Gemeinde das Gebiet Hart als mögliches Entwicklungsgebiet (Option für Erweiterung Wohnzone) aufführt.



Wohngebiete	
	Wohngebiete mit lokaler Überbauung und zusammenhängenden Grünbereichen
	Wohngebiete mit mittlerer Verdichtung
	Mögliche Entwicklungsgebiete (Erweiterung für Wohnen)
	Erhalten der bestehenden Bau- und Siedlungsstruktur mit starker Durchgrünung.
	Wohngebiete mit höherer Ausnutzungsziffer in Beachtung einer guten Wohnqualität.
	Optionen für Erweiterung Wohnzone (evtl. spätere Planungsperiode)

Mit der kantonalen Vorprüfung wird die Gemeinde aufgefordert, die Naturschutzzone, im Sinne des TWW-Objektes in südlicher Richtung zu erweitern. Mit der Einweisung des nördlichen Teiles bis zum Waldrand in eine Naturschutzzone anerkennt der Gemeinderat die Naturwerte in diesem Gebiet. Die Fortführung der Abgrenzungslinie auf Höhe des Siedlungsperimeters (oberhalb Bebauung Ramsteinerweg) erachtet der Gemeinderat als sinnvolle Begrenzung der Naturschutzzone.



8.2 Interessenabwägung / Planungsphasen

<i>Mitwirkungsverfahren</i> <i>Meinungsaustausch Kanton / GrundeigentümerInnen</i> <i>Ersatzflächen für Teile des TWW-Objektes</i>	Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungsphase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde. Eine grosse Zahl betroffenen GrundeigentümerInnen hat sich vor und im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (2015) gegen eine Unterschutzstellung gewehrt und zugleich ihren Unmut über das Zustandekommen des TWW-Objektes geäussert. Der Gemeinderat hat Vertreter des Kantons und die betroffenen GrundeigentümerInnen zu einem Gesprächs- und Meinungsaustausch am 16. September 2015 eingeladen. Im Anschluss an diesen Anlass hat sich die Burgergemeinde bereit erklärt, für nicht unter Schutz gestellte TWW-Flächen in der Hart, Ersatzflächen anzubieten. Für die Beurteilung der vorgeschlagenen Ersatzflächen hat eine Begehung mit Vertretern des Kantons (P. Tanner, P. Imbeck), Vertreter der Burgerkorporation, ortsansässiger Bewirtschafter, Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung sowie der Raumplanerin am 4. Dezember 2015 stattgefunden. <u>Folgende vorgeschlagene Ersatzflächen wurden beurteilt:</u> - Waldrand Hart / Magerwiese, Hart Ost (nicht definitiv bereinigtes TWW-Objekt 110), Pos. 3 (ca. 18'200 m²) - Artenreiche Wiese und Weide, Kugeläcker, Pos. 4 (ca. 12'400 m²) - Feuchtwiese, Schäfleten, Pos. 5 (ca. 10'400 m²) - Artenreiche Wiese und Weide, Äussere Gaben, Pos. 6 (ca. 7'800 m²) - Obstbaumbestand, Auf den Erlen, Pos. 7, 7a (ca. 7'500 m², ca. 8'200 m²) - Artenreiche Wiese, Steinriesel, Pos. 8 (ca. 7'200 m²) <u>Aus dem TWW-Objekt sollen dagegen folgende Flächen entlassen werden (ca. 8'100 m²):</u> - TWW-Teilfläche von Nr. 106 entlang Hartweg, Pos. 1 (ca. 6'800 m²) - TWW-Teilfläche von Nr. 106 innerhalb Rebbaugelände, Pos. 2 (ca. 1'300 m²) Als Grundlage wurde eine Übersichtskarte (Auszüge siehe Anhang 2d)) erstellt, wo die einzelnen Flächen beschrieben wurden. Dazu wurden konkrete Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen formuliert. Die Begehung und die dafür erstellte Grundlagen (Übersichtskarte) schienen aus Sicht des Gemeinderates eine gute Ausgangslage für weitere Planungsmassnahmen darzustellen. Es konnten somit an verschiedenen Orten von Zwingen Ersatzflächen mit unterschiedlicher Ausprägung der Naturwerte geprüft und beurteilt werden. Der Gemeinderat als auch der Kanton hatten den Anlass als bereichernd und zielführend in Erinnerung. Umso mehr ist der Gemeinderat enttäuscht, dass der Kanton ein Vielfaches an Ersatzflächen fordert, als sich der Gemeinderat vorstellte und auch angeboten hätte (zusätzliche Flächen im Gebiet Waldrand / Magerwiese Hart und Artenreiche Wiese Steinriesel).
---	---

	Gegenüberstellung Kantonsforderung und Gemeindevorschlag <u>Forderung Kanton:</u> Pos. <u>3</u>, 6, 7, 7a, <u>8</u> <u>ca. 48'900 m²</u> oder Pos. <u>3</u>, 4, 7, 7a, <u>8</u> <u>ca. 53'500 m²</u> <u>Vorschlag des Gemeinderates für Ersatzflächen:</u> <u>Variante a), Total 23'500 m² (Pos. 6, 7, 7a)</u> - Artenreiche Wiese und Weide, Äussere Gaben, Pos. 6 (<u>ca. 7'800 m²</u>) - Obstbaumbestand, Auf den Erlen, Pos. 7, 7a (<u>ca. 15'700 m²</u>) <u>Variante b), Total 28'100 m² (4, 7, 7a)</u> - Artenreiche Wiese und Weide, Kugeläcker, Pos. 4 (<u>ca. 12'400 m²</u>) - Obstbaumbestand, Auf den Erlen, Pos. 7, 7a (<u>ca. 15'700 m²</u>) Mit den Ersatzflächen hätten neu verschiedene Lebensräume, verteilt im Landschaftsgebiet, einen Schutzstatus erhalten und somit zu einer besseren und langfristig gesicherten ökologischen Vernetzung beigetragen. Zu erwähnen wäre da zum Beispiel der Obstgarten auf den Erlen, wo heute seltene Obstsorten kultiviert werden. Dass nun zusätzlich auch Pos. 3 und 8 mitberücksichtigt werden müssen, hat der Gemeinderat zu einem Rückzug der Verhandlungen bewogen.
--	--

8.3 Chronologie

Thema	Inhalt	Bemerkungen
Begehung BAFU 25. 05. 2012	Am 25. Mai 2012 hat eine Begehung des Gebiets "Hart" mit Vertretern der Gemeinde, der kant. Abteilung Natur und Landschaft und des Bundesamtes für Umwelt stattgefunden. Dabei wurde die Schutzwürdigkeit des TWW-Objekts und dessen Ausdehnung eingehend diskutiert. Teilnehmer: BAFU; Kanton Abt. Natur- und Landschaft, P. Imbeck; Gemeinde, M. Gratzner, M.J. Scherrer	<i>Im Rahmen der Begehung konnte von Seiten Gemeinde aufgezeigt werden, dass ein Abschnitt des ausgewiesenen TWW-Objekts Nr. 106 das Rebbau-Gebiet überlagert. In der Folge hat man sich dahingehend verständigt, dass der Perimeter des Objekts angepasst wird, sodass neu der gesamte Waldrand im Gebiet "Hart" Teil des TWW-Objekts ist, das komplette Rebbau-Gebiet jedoch neu ausserhalb des Perimeters zu liegen kommt.</i>
Schreiben Kanton an Gemeinde 12. 06. 2012 <u>Anhang 2a</u>	Mit Schreiben vom 12. Juni 2012 wurde der Gemeinderat von Seiten Kanton um eine schriftliche Stellungnahme zum neuen, an der Begehung vom 25.05.2012 besprochenen Perimeter der TWW-Objekte Nr. 106 und 110 gebeten.	<i>Die Gemeinde wurde mit dem Schreiben dazu aufgefordert, die neue Ausdehnung der Objekte in den Zonenvorschriften Landschaft zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat zu diesem Zeitpunkt die Problematik nicht weiter verfolgt.</i>

Vernehmlassung KRIP-Anpassung 2011 Mai - August 2012 <u>Anhang 2b</u>	Vernehmlassung zur Richtplananpassung 2011 betreffend Siedlungsbegrenzung im Gebiet Hart. Auszug aus der Vorlage an den Landrat BL vom 10. Juni 2014 (2014-198) Kapitel 5: Ergebnisse Vernehmlassung - Eingabe Gemeinde Zwingen	<i>Die Gemeinde bezieht insbesondere Stellung bezüglich Gemeindeautonomie, Eignung der Lage als Bauzone, zukünftiges Bauerwartungsland.</i> <i>Weitere Begründungen liegen in der Verknüpfung zwischen Bundesinventar TWW und Vorranggebieten Natur einerseits und der Siedlungsbegrenzung andererseits.</i>
Rechtliche Wirkung 24. 04. 2013	Der Gemeinderat tätigt mündlich Abklärungen betreffend rechtlicher Wirkung im Rahmen der Planungsarbeiten zur Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft.	<i>Gemäss Aussagen Abteilung Natur und Landschaft LZE ist im Beschluss des Regierungsrates zu den Zonenvorschriften Landschaft mit entsprechenden Hinweisen (evtl. Erwägungen) zu rechnen, sofern die Gemeinde das TWW-Objekt in ihrer Zonenplanung nicht umsetzt.</i>
Infoschreiben GR an GrundeigentümerInnen von Grundstücken u.a. in der Hart vor Start des Mitwirkungsverfahrens 03. 12. 2014	Der Gemeinderat hat mit einem Infoschreiben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück neu von einer Naturschutzzone überlagert wird, über die Planungsarbeiten und die Unterschutzstellung informiert und um ihre Stellungnahme gebeten.	<i>Es sind diverse Stellungnahmen auf das Schreiben vom 03.12.14 beim Gemeinderat eingegangen. Diese verlangen, dass auf eine Unterschutzstellung und damit auf die Ausweisung einer Naturschutzzone im Gebiet Hart verzichtet wird.</i>
Öffentliches Mitwirkungsverfahren 28. 01. 2015 bis 27. 02. 2015 <u>Beilage 2</u>	Der Gemeinderat hat das öffentliche Mitwirkungsverfahren vom 28.01.15 bis zum 27.02.15 durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens haben sich diverse Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur geplanten Unterschutzstellung geäußert. Siehe dazu Mitwirkung zum öffentlichen Mitwirkungsverfahren.	<i>Die Grundeigentümerschaft wehrt sich teilweise vehement gegen die geplante Unterschutzstellung des TWW-Objekts im Zonenplan Landschaft. Es wird gefordert, dass die geplante Siedlungsentwicklung durch eine neue Naturschutzzone verhindert wird.</i>
Besprechung Grundeigentümer mit Vertreter Abt. Natur und Landschaft 16.09.2015 <u>Anhang 2c</u>	Auf Wunsch der Grundeigentümerschaft hat am 16.09.15 eine Besprechung/Meinungsaustausch mit Vertretern der kantonalen Abteilung Natur und Landschaft stattgefunden (P. Tanner, P. Imbeck, als Zuhörerin Kreisplanerin V. Hanselmann). Das weitere Vorgehen und die Schwerpunkte der Veranstaltung wurden dokumentiert.	<i>Eine Erweiterung der geplanten Naturschutzzone bis zum Hartweg wird durchwegs abgelehnt. Einige Grundeigentümer könnten durchaus mit der Kompromisslösung leben und appellieren an den Kanton das TWW-Objekt zu reduzieren ohne weitere Forderungen an die Gemeinde.</i>

Begehung mit Abt. Natur und Landschaft 04.12.2015 <u>Anhang 2d</u>	Es hat eine Begehung betr. Beurteilung vorgeschlagener Ersatzflächen stattgefunden. Teilnehmer: Vertreter Burgerkorporation, Gemeinderat, Bauverwaltung Zwingen, Planungsbüro und Kantonsvertreter (P. Tanner, P. Imbeck). Dabei wurden die Ersatzflächen, welche die Gemeinde anbieten kann, evaluiert.	<i>Die Gemeinde macht diverse Vorschläge für Ersatzflächen, welche anstelle des Gebiets Hart als TWW-Objekt aufgenommen werden können.</i> <i>Als Grundlage diente eine Übersichtskarte mit den Ersatzflächen und Vorschlag betr. Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen.</i>
Schreiben GR an Abt. Natur und Landschaft 08.02.2016 <u>Anhang 2e</u>	Mit Schreiben vom 08.02.2016 unterbreitet der Gemeinderat der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft die Vorschläge für Ersatzflächen, welche ebenfalls ökologisch wertvoll sind und entsprechend anstelle von Teilflächen des TWW-Objekts im Gebiet Hart unter Schutz gestellt werden sollen.	<i>Der Gemeinderat hat der kantonalen Fachstelle Ausgleichsflächen für das TWW-Objekt in der Hart angeboten, welche eine ähnliche ökologische Qualität aufweisen.</i> <i>Vorschlag des Gemeinderates für Ersatzflächen gem. Übersichtskarte</i> - Äussere Gabe, Pos. 6 und Auf den Erlen, Pos. 7, 7a <i>oder</i> - Kugeläcker, Pos. 4 und Auf den Erlen, Pos. 7, 7a
Schreiben Abt. Natur und Land- schaft / LZE an GR 11.03.2016 <u>Anhang 2f</u>	Mit Schreiben vom 11.03.2016 formuliert die kantonale Fachstelle die Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, wenn ein Bereich des TWW-Objekts in der Hart nicht unter Schutz gestellt werden soll.	<i>Die kantonale Fachstelle verlangt von der Gemeinde, dass noch nebst den mit Schreiben vom 08.02.2016 vorgeschlagenen Flächen noch weitere Flächen unter Schutz gestellt werden als Ausgleich für die Flächen im Gebiet Hart und im Gebiet Leimertgarten.</i> <i>Weitere Forderungen Kanton</i> - Waldrand Hart und Magerwiese Hart Ost, Pos. 3 - Artenreiche Weise, Steinriesel, Pos. 8
Schreiben GR an Abt. Natur und Landschaft 23.12.2016 <u>Anhang 2g</u>	Die Burgerkorporation, der Gemeinderat sowie die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Zwingen haben die Bedingungen, welche mit Schreiben vom 11.03.2016 formuliert worden sind, studiert und besprochen.	<i>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Bedingungen, welche mit Schreiben vom 11.03.2016 gemacht wurden, inakzeptabel sind und daher nicht darauf eingetreten werden kann. Die Gemeinde hat allseits zufriedenstellende Lösung angeboten, welche von der kant. Fachstelle leider nicht akzeptiert wurde.</i>

Mail Abt. Natur und Landschaft 13.01.2017 <u>Anhang 2h</u>	Mit Mail vom 13.01.2017 reagiert die kantonale Fachstelle auf das Schreiben der Gemeinde vom 23.12.2016	<i>Die kantonale Fachstelle ist der Ansicht, dass die gestellten Bedingungen nicht unfair und unverhältnismässig sind, da ein Teil der angebotenen Ersatzflächen als Ersatz für das gestrichene TWW-Objekt 110 im Siedlungsgebiet gerechnet wird. Somit sind weitere Flächen zusätzlich anzubieten</i>
EGV-Vorlage	Die Verhandlungen mit der Burgerkorporation wurden nicht weiterverfolgt. Es werden keine Ersatzflächen TWW-Objekt unter Schutz gestellt.	<i>Der Souverän hat lediglich über die Naturschutzzone N1, wie im öffentlichen Mitwirkungsverfahren vorgeschlagen, zu befinden.</i>

8.4 Fazit

Die Haltung des Kantons hat den Gemeinderat schlussendlich bewogen, die Verhandlungen mit der Burgerkorporation und Koordination mit dem Kanton nicht weiter zu verfolgen.

Der Gemeinderat bedauert, dass das Thema TWW-Objekt nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte. Aus Sicht des Gemeinderates hätten zusätzlich verschiedene Lebensräume als wertvolle Vernetzungs- und Naturobjekte gesichert werden können.

Nach einem nun schon sehr lange andauernden Planungsprozess möchte der Gemeinderat die Zonenvorschriften Landschaft dem Souverän endlich zur Beschlussfassung vorlegen.

Dabei soll die Naturschutzzone N1 Hart, wie anlässlich der öffentlichen Mitwirkung vorgeschlagen, der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Das heisst auf die Auscheidung einer Naturschutzzone entlang des Hartweges wird verzichtet.

Schlussendlich ist in der Beantwortung des Regierungsrates zur Interpellation 2012/076 zu entnehmen, dass der Kanton zu den nicht gesicherten TWW-Objekten (insbesondere Objekt Nr. 110 ohne BFF-Vertrag), sofern die finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt sind, mittelfristig mit den Grundeigentümerinnen Verhandlungen aufnimmt. Die Bemühungen des Gemeinderates haben nicht zum erwünschten Ziel geführt, daher sind, aus Sicht des Gemeinderates, weitere Verhandlungen mit den GrundeigentümerInnen betreffend möglicher kantonaler Unterschutzstellung der TWW-Objekte durch den Kanton zu führen. Inwieweit die Verhandlungen auf die ganze Hart (TWW-Objekt Nr. 106) ausgedehnt werden, ist abzusehen.

9. Planungsergebnisse

Nachfolgend werden die wesentlichen Schwerpunkte der Zonenvorschriften Landschaft zusammengefasst. Dieses Kapitel ist so aufgebaut, dass die Inhalte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können (z.B. Begleitbericht / Power Point etc.). Es werden folgende Themenbereiche aufgeführt:

9.1 Allgemeines zu den Zonenvorschriften Landschaft

Ausgangslage

Bearbeitung Planungsgrundlagen / Planungsziele

9.2 Zonenplan Landschaft

Neuer Zonenplan Landschaft

Erläuterungen anhand ausgewählter Gebiete

9.3 Zonenreglement Landschaft

Neues Zonenreglement Landschaft

9.4 Nachtrag Verlegung Hecke / Verlegung Fussweg (Bereich Parz. 1075, Leimertsgarten)

Anpassung vor EGV-Versammlung

9.5 Fazit Revision Landschaftsplanung

9.1 Allgemeines zu den Zonenvorschriften Landschaft

AUSGANGSLAGE

Die heute noch rechtskräftigen Festlegungen bzw. Bestimmungen, die nur Teilbereiche des Landschaftsgebietes abdecken, sind unter Berner Gesetzgebung entstanden.

Diese sind in der baurechtliche Grundordnung der Gemeinde, bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement, durch die Baudirektion des Kantons Bern im Jahre 1978 genehmigt worden. Darin werden in erster Linie die Zonenordnung im Siedlungsgebiet bezeichnet (die Zonenvorschriften Siedlung sind im Jahre 2006 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Rechtskraft gesetzt worden).

Im Landschaftsgebiet sind unter Berner Recht punktuell Massnahmen festgelegt und vereinzelt Bestimmungen definiert worden (z.B. Feldgehölzschutzzonen, Uferschutzzonen etc.).

Eine flächendeckende Zonenplanung des Landschaftsgebietes hat bis dato nicht stattgefunden.

Es gilt auch die Inhalte der Landschaftsplanung mit der rechtskräftigen Siedlungsplanung aus dem Jahre 2006 zu koordinieren und abzustimmen.

BEARBEITUNG PLANUNGSGRUNDLAGEN / PLANUNGSZIELE

Planungsgrundlagen:

Es wird unterschieden zwischen Planungsgrundlagen von Bund / Kanton und solchen, die aus kommunaler Sicht von Bedeutung sind.

Grundlagen Bund / Kanton:

Für die Revisionsarbeiten sind insbesondere der kantonale Richtplan, das Gewässernetz, die Fruchtfolgeflächen, ökologische Ausgleichsflächen (Vertragsflächen mit dem Kanton, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain), Historische Verkehrswege, weitere Inventare und Gesetzesgrundlagen etc. berücksichtigt worden.

Grundlagen Gemeinde:

Rechtskräftige Zonenvorschriften Siedlung und punktuelle Bestimmungen aus der Berner Planung, kommunales Naturinventar, etc. sind Grundlagen, die für die Bearbeitung der Zonenvorschriften wichtige Basisdokumente darstellen.

Planungsziele:

Als Hauptziele der Landschaftsplanung können genannt werden:

- > Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Erhaltung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.
- > Erhaltung und Förderung eines vielfältigen Landschaftsbildes sowie Schutz und Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- > Erhaltung des Kulturlandes auch als Naherholungsraum.

9.2 Zonenplan Landschaft

NEUER ZONENPLAN LANDSCHAFT

Bestandteile und Details werden anhand verschiedener Teilgebiete und Zonenplanauszügen nachfolgend beschrieben und erläutert.

Grundnutzungszonen:

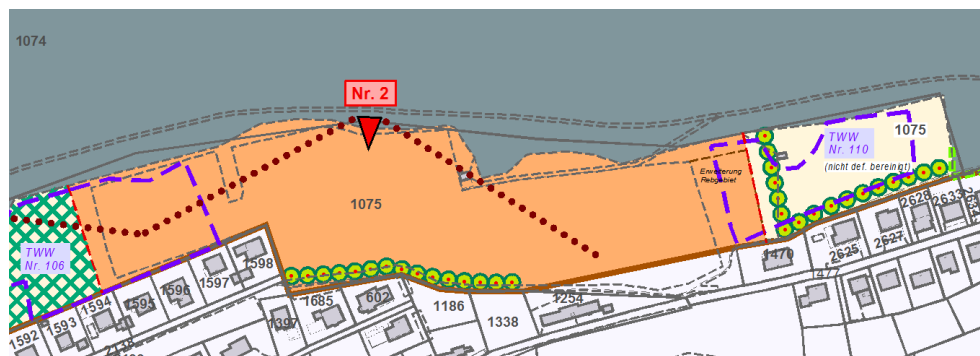
Neben der Landwirtschaftszone und dem Waldareal sind Spezialzonen zu nennen, die einen Standort ausserhalb des Siedlungsgebietes erfordern.

Die Landwirtschaftszone und das Waldareal werden in übergeordneten Gesetzgebungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene definiert. Zulässige Nutzungen und zonenkonforme Bauten und Anlagen werden darin aufgeführt und entsprechend beurteilt.

Spezialzone für Rebbau

Als neue Grundzone ist die Spezialzone für Rebbau zu nennen. Der Rebbau ist in Zwingen am Südhang in der Hart fest verankert. Auf Empfehlung der kantonalen Fachstellen (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain) ist nun eine entsprechende Zone ausgeschieden worden. Im Weiteren wird das Grundstück im kantonalen Rebbaukataster aufgeführt (Nennung von Rebsorten seit 1984).

Das Rebgebiet konnte mit Bewilligung des Landwirtschaftlichen Zentrum (31.03.2016) nach Osten erweitert werden. Die Spezialzone wurde sodann um diese Fläche ebenfalls vergrössert. Mit der Verfügung sind Auflagen verbunden, wonach nördlich des erweiterten Rebgebietes bis zum Waldrand das Areal extensiv gepflegt werden muss, und die Erhaltung und Förderung der Ackerwachtelweizenpopulation zum Ziel haben muss.



Spezialzone für Rebbau

Spezialzone für Modellflugplatz (Bedarfsnachweis)

Der Modellflugplatz und die damit verbundene Projektierung für den Bau eines Gerätehauses hat eine lange und bewegte Geschichte hinter sich (siehe dazu auch Punkt 7).

Die Modellfluggruppe ist ein Verein, der seit 1959 besteht und seit 1978 im Grenzgebiet der Gemeinden Zwingen und Brislach in der Landwirtschaftszone eine Start- und Landebahn für Modellflugzeuge betreibt. Im Laufe der Jahre konnte der Verein die Parzellen 413 und 1514 erwerben.

Ausschlaggebend für die verschiedenen Planungsstationen war ein Baubegehren betr. Erstellung eines Geräteschopfes, welches wiederholt abgelehnt wurde. Dies aus verschiedenen Gründen, jedoch immer in Bezug auf Art. 24 RPG. Aus den verschiedenen Akten (Verfügungen, RR-Beschlüsse) ist zu entnehmen, dass durch die Befürwortung einer Umzonung in eine Spezialzone die Daseinsberechtigung des Modellflugplatzes seitens des Kantones bekräftigt wird (Beschlussprotokoll BIT, Augenschein vom 21. Nov. 1995 und Verfügung Kantonsgericht vom 19. April 2006, siehe Anhang 1 zum Planungsbericht).

Gestützt auf diesen Hintergrund hat nun die Gemeinde im Rahmen ihrer Landschaftsplanung eine Spezialzone mit entsprechenden Vorschriften definiert. Die Gemeinde unterstützt den Standort ausserhalb der Siedlung und möchte mit der Planungsmassnahme die bestehende Nutzung in einen zonenkonformen Zustand überführen.

Mit den Zonenvorschriften wird der Rahmen für die Nutzung sowie für Bauten und Anlagen, sprich Geräteschopf definiert. Im Weiteren werden zur Umgebungsgestaltung und Infrastrukturflächen Auflagen festgeschrieben.

Mit der kantonalen Vorprüfung hat der Kanton jedoch die Streichung der Spezialzone gefordert, da diese in einem Vorranggebiet Landschaft liegt und somit keine Bauten zugelassen werden können. Die Bestandesgarantie ist für den Modellflugplatz gesichert.

Der Gemeinderat stellt sich auf den Standpunkt, dass aufgrund einer Verfügung des Kantonsgerichtes aus dem Jahre 2006 an der Spezialzone festgehalten werden soll. Mit einer Sistierung des Verfahrens (Baugesuchsprüfung für ein Gerätehaus) im Einverständnis aller Parteien, wurde auf die Errichtung einer Spezialzone, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu erfolgen hat, verwiesen.

Schutzzonen und Schutzobjekte:

Die Grundnutzungszonen können durch Schutzzonen überlagert werden, die bei der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu berücksichtigen sind. Dabei kann es sich um Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen, Uferschutzzonen sowie Schutz von Einzelobjekten handeln. Der Zonenplan bezeichnet die Ausdehnung und Lage der Schutzzonen und Schutzobjekte.

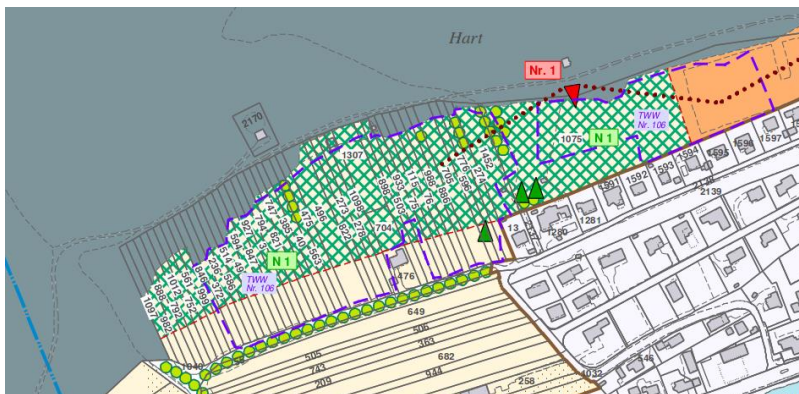
Naturschutzzonen (verbindlich) / wertvolle Naturflächen (orientierend)

Gestützt auf das Naturinventar sind verschiedene Naturflächen und Naturobjekte Gegenstand der Landschaftsplanung. Hier sind insbesondere die Gebiete Hart / Im Galgenagger / Klein Blauen Feld, zu nennen, die wertvolle Naturwerte aufweisen und grundsätzlich im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen neu unter Schutz gestellt werden sollten.

Bestehende rechtskräftige Objekte (Feldgehölze, Hecken etc.) werden übernommen und als Schutzobjekte weiterhin im Zonenplan Landschaft aufgeführt. Hecken werden als wertvolle Naturrelemente der Landschaft orientierend im Zonenplan dargestellt, da ein Schutz übergeordnet gergelt ist.

Im Rahmen einer vorgängigen Stellungnahme der Grundeigentümerschaften (vor dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren) wurde eine Unterschutzstellung verschiedener Flächen durch die Grundeigentümer nicht erwünscht bzw. wird die Erhaltung der Naturwerte durch andere Massnahmen weiterverfolgt (z.B. Öko-Verträge, extensive Bewirtschaftung ohne Auflage etc.). Der Gemeinderat setzt bei Unterschutzstellungen auf Freiwilligkeit.

Die Flächen in der Hard sind jedoch unter einem übergeordneten Aspekt zu sehen. Handelt es sich dabei doch um national bedeutende Naturwerte. Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltung von Pflegemassnahmen sind für die Naturschutzzonen in der Hard sichergestellt und werden durch kantonale oder allenfalls kommunale Vereinbarungen auch entsprechend abgegolten.

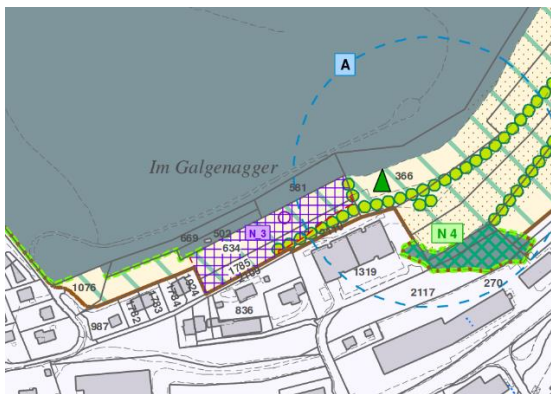


schutzzzone)

Hart (verbindlich zu definierende Natur-

Mit der kantonalen Vorprüfung wurde die Gemeinde aufgefordert, die Naturschutzzzone N1, im Sinne des TWW-Objektes in südlicher Richtung zu erweitern (bis zum Hartweg). Mit der Einweisung des nördlichen Teiles in eine Naturschutzzzone anerkennt der Gemeinderat die Naturwerte in diesem Gebiet. Die Fortführung der Abgrenzungslinie auf Höhe des Siedlungssperimeters (oberhalb Bebauung Ramsteinerweg) erachtet der Gemeinderat als sinnvolle südliche Begrenzung der Naturschutzzzone. Es wird auf den thematischen Planungsprozess und die Erläuterungen unter Kapitel 8 verwiesen.

Die nachfolgenden Naturwerte Im Galgenagger und im Klein Blauenfeld werden im Zonenplan orientierend dargestellt, da eine Unterschutzstellung durch die Grundeigentümerschaft nicht erwünscht ist.



Im Galgenagger / Klein Blauen Feld (violett: orientierende Naturwerte)

Uferschutzzonen

Die Uferschutzzonen werden grundsätzlich gestützt auf die Schlüsselkurve des Bundes im Zonenplan ausgeschieden. Bereits mit der Planung unter Berner Recht sind Uferschutzzonen entlang der Birs und der Lüssel definiert worden, die mit der vorliegenden Planung beibehalten werden oder die Uferschutzzonen des rechtskräftigen Zonenplanes Siedlung weiterführen.

Bis zum Vorliegen der kantonalen Randbedingungen (kantonaler Nutzungsplan), gestützt auf die geänderte eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom Juni 2011 werden die Schutzziele und Schutzvorschriften auf einen Erhalt der Uferbestockung und extensive Bewirtschaftung der Uferbereiche ausgerichtet.

Mit einem kantonalen Nutzungsplan werden die Gewässerräume dereinst durch den Kanton ausgeschieden. Bewirtschaftungsformen innerhalb der künftig vom Kanton definierten Gewässerräume richten sich nach der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (eidg. GschV Art. 41c). So kann eine "standortgerechte Ufervegetation" verschiedenartig ausgestaltet sein. Die Kommentarspalte weist auf Art. 41c GSchV (Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums), die die verschiedenen Bewirtschaftungsformen aufführt.

Die Uferschutzzonen, die die Gemeinde ausscheidet, bleiben künftig bestehen. Ebenso die Zonenreglementsbestimmungen, sofern sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Vorrang Natur innerhalb Waldareal

Mit der Waldentwicklungsplanung WEP und im kantonalen Richtplan sind Waldflächen definiert worden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Da die Waldgesetzgebung und die forstliche Planung (WEP - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte) die nötigen Grundlagen für eine angepasste Bewirtschaftung und Pflege darstellen, haben die Vorranggebiete einen eher hinweisenden Charakter und werden somit nicht detailliert mit einem Objektblatt etc. aufgeführt.

Pflegeeingriffe im Bereich der Gebiete mit "Vorrang Natur innerhalb Waldareal" haben unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwertschutzes der angrenzenden Kantonsstrasse zu erfolgen.

Schutzobjekte (Einzelbäume, Hecken, etc.)

Landschaftsprägende Einzelobjekte wie Bäume, Hecken und Feldgehölze tragen wesentliche zur Vernetzung bei und sollen möglichst erhalten bleiben. Mit den Zonenvorschriften sind die Einzelobjekte dargestellt worden. Hecken nehmen dabei eine Sonderstellung ein. Hecken, die nicht im ökologischen Ausgleich entstanden sind, sind per übergeordnete Gesetzgebung geschützt und dürfen nicht entfernt werden (orientierende Darstellung sämtlicher Hecken im Zonenplan Landschaft).

Auf den Erlen ist eine Hecke dargestellt, die im Rahmen des ökologischen Ausgleichs entstanden ist und somit einen Sonderstatus erlangt hat (Erstellung auf freiwilliger Basis, könnte nach Vertragsauflösung auch wieder entfernt werden).

Landschaftsschutzzonen:

Landschaftsschutzzonen

Die Landschaftsschutzzonen bezeichnen Gebiete, die der Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes, der Förderung der Naturwerte dienen und welche im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten sind. Der Hauptzweck bleibt jedoch die landwirtschaftliche Nutzung. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebszentren sind bei der Festlegung der Landschaftsschutzzone möglichst nicht oder nur am Rande tangiert worden. Eine Erweiterung von landwirtschaftlich notwendigen Betriebsbauten ist jedoch in unmittelbarer Hofnähe möglich.

In der Gemeinde Zwingen richten sich die Ausdehnung und Abgrenzung der Landschaftsschutzzonen nach den Festlegungen im kantonalen Richtplan, Vorranggebiete Landschaft.

Orientierende Planinhalte:

Der orientierende Planinhalt bezeichnet verschiedene Bestandteile, die aus übergeordneten Verfahren in Rechtskraft erwachsen sind (z.B. kantonal geschützte Naturobjekte, Grundwasserschutzzonen etc.) oder sich auf übergeordnete gesetzliche Bestimmungen beziehen und die nicht auf der Ebene der kommunalen Nutzungsplanung definiert werden (z.B. Waldareal, Fruchtfolgeflächen, archäologische Schutzzonen etc.).

Wertvolle Obstgärten und wertvolle Naturflächen ohne Schutzstatus, die mit dem Naturinventar aufgenommen wurden, sind ergänzende orientierende Planinhalte, die die Naturwerte von Zwingen in einer Gesamtübersicht abbilden sollen.

Archäologische Schutzzonen

Die Archäologischen Schutzzonen (gestrichelter Kreis) sind gestützt auf Daten des Kantons in die Zonenvorschriften als orientierende Bestandteile übernommen worden. In diesen Gebieten sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet. Bei unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Fachbehörde (Archäologie Baselland) einzuholen. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist auf die Pflugtiefe zu achten (§ 5 ArchVo).

Gestützt auf einen Kantonsgerichtsentscheid sind Archäologische Schutzzonen orientierend dargestellt worden. Die kantonale Fachstelle verfügt, gestützt auf § 13 ArchG, unabhängig vom Bestehen einer Schutzzone, über die Möglichkeit bei Bauvorhaben im Rahmen einer Baueinsprache eine archäologische Untersuchung zu verlangen.

9.3 Zonenreglement Landschaft

NEUES ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT / VERÄNDERUNGEN

Aufbau / Inhalte (§ 1 - § 4 Zonenreglement)

Das Zonenreglement besteht aus drei Teilen (Reglementsbestimmungsteil und Anhänge 1 / 2).

Bestimmungsteil

Im ersten Teil sind die allgemein verbindlichen Reglementsbestimmungen aufgeführt (§ 1 - § 22). Nachfolgend werden verschiedene Reglementsinhalte erläutert und näher beschrieben.

Anhang 1 (Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Einzelobjekte)

Im Anhang 1 werden die grundeigentumsverbindlichen Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für die einzelnen Naturschutzzonen und Einzelobjekte definiert. Für jedes im Zonenplan Landschaft nummerierte Objekt enthält der Anhang 1 objektspezifische Vorgaben zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen. Für Objekte wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume können die Schutz- und Pflegemassnahmen dem zugehörigen Vegetationstyp entnommen werden.

Anhang 2 / Kommentarspalte (orientierende Inhalte)

Anhang 2 beschreibt die orientierenden Planinhalte sowie weitere Grundlagen, die für die Ausarbeitung und den Vollzug der Zonenvorschriften von Bedeutung sind. Eine Kommentarspalte im Bestimmungsteil und in den Anhängen gibt Hinweise auf übergeordnete Gesetzesbestimmungen bzw. weitere Erklärungen zum Nachvollzug der Planungsmassnahmen. Anhang 2 und die Kommentarspalte dienen der besseren Lesbarkeit der Reglementsinhalte und stärken das Verständnis für die Planungsmassnahmen. Diese unterliegen jedoch nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Erläuterungen Grundnutzungszonen (§ 5 - § 8 Zonenreglement)

Landwirtschaftszone (§ 5 ZR)

Es gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen. Überlagernde Schutzzonen sind zu beachten.

Waldareal (§ 6 ZR)

Es gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen sowie die Inhalte der Waldentwicklungsplanung. Mit einer Bestimmung zu den Waldrändern möchte die Gemeinde die Bedeutung dieses wertvollen Lebensraumes manifestieren.

Areale mit Vorrang Natur sind bei der forstlichen Bewirtschaftung und Pflege speziell zu berücksichtigen.

Spezialzone für Rebbau (§ 7 ZR)

Mit den Bestimmungen zur Spezialzone für Rebbau wird geregelt, welche Bauten und in welchem Umfang diese zulässig sind und im Rahmen der Rebbaubewirtschaftung errichtet werden dürfen. Weitere Bestimmungen zur Umgebung und Terraingestaltung (Stützmauern) werden mit dem Zonenreglement definiert. So wird ermöglicht, dass der Rebbau in Zwingen mit den nötigen Randbedingungen zonenkonform weitergeführt werden kann.

Spezialzone für Modellflugplatz (§ 8 ZR)

Nachdem in den letzten Jahren verschiedene Vorstösse für die Errichtung von Infrastrukturanlagen vorgenommen wurden, soll nun mit der Landschaftsplanung die bestehende Nutzung in einen zonenkonformen Rahmen gesetzt werden.

Mit den Zonenvorschriften werden die Randbedingungen für die Nutzung sowie für Bauten und Anlagen, für die Vereinbarung mit der Gemeinde, Einflussnahmen der Gemeinde etc. definiert. Im Weiteren werden zur Umgebungsgestaltung und Verkehrsflächen Auflagen festgeschrieben.

Erläuterungen Schutzzonen / Schutzobjekte (§ 9 - § 14 Zonenreglement)

Ausgangslage / Grundsatz (§ 9 ZR)

Verschiedene übergeordnete Gesetzesbestimmungen fordern die Gemeinden auf, ihre wertvollen Natur- und Kulturobjekte langfristig zu erhalten.

Insbesondere können hier folgende Bestimmungen aus dem kantonalen Gesetz über die Natur- und Landschaft (NLG) genannt werden:

§ 9 NLG 'Vernetzung und ökologischer Ausgleich':

Abs.1 > Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihrer Tier- und Pflanzenwelt.

Abs. 2> Kanton und Gemeinden sorgen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen und anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Schutz bedeutsamer Naturobjekte:

§ 10 NLG Sicherstellung von Landschaften und Naturobjekte

d.h. Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen (Naturschutzzone, Schutzobjekt) oder Aufnahme in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte oder Vereinbarung mit den GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen oder Erwerb (durch den Kanton / Gemeinde aufgrund ihrer Bedeutung).

§ 11 NLG Raumplanerische Massnahmen

Erhebung der schützenswerten Landschaften und Naturobjekte. Erstellen eines Fachgutachtens (Naturinventar).

§ 13 NLG Generelle Verbote

Gefährdung, Beseitigung, etc. von geschützten Naturobjekten und wertvollen Naturwerten (z.B. Hecken, Feldgehölze, Ufervegetation).

§ 17 Abgeltung von Schutzmassnahmen

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Bei den nachfolgend aufgeführten Erläuterungen zu den Schutzzonen kann unterschieden werden zwischen Landschaftsschutz und spezifischem Objektschutz.

Der Objektschutz bezeichnet und beschreibt einzelne Naturwerte mit ihren spezifischen Bestandteilen als Flächenobjekte (Naturschutzzonen, Uferschutzzonen) bzw. als Einzelobjekte (Schutzobjekte wie Hecken, Einzelbäume). Durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde/Kanton und GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen sollen die mit der Unterschutzstellung festgelegten Vorgaben (Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen, Abgeltung etc.) festgehalten werden. Sind Vereinbarungen mit dem Kanton vorhanden (ökologischer Ausgleich), sind diese massgebend und werden nicht durch die Gemeinde doppelt geführt.

Hingegen soll mit der Landschaftsschutzzone eine Landschaftskammer in ihrer Besonderheit erhalten bleiben.

Erläuterungen zur Landschaftsschutzzone (§ 10 Zonenreglement)

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung des vielgestaltigen Landschaftsbildes und der kleinräumigen Gliederung mit strukturreichen Waldrändern, Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation (siehe auch Erläuterungen zum Zonenplan Landschaft Kapitel 8.2).

Um die Schutzziele einzuhalten gilt für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzziele vereinbar sein bzw. den Schutzziele dienen.

Erläuterungen zur Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs) (§ 11 Zonenreglement)

Im Bereich des Ungerens und Oberen Chleebodens sowie im Gebiet Jostenmatten sind durch die Ausscheidung von Naturgefahrenzonen (Hochwasserschutz Birs) entsprechende Freiräume geschaffen worden. Diese sollen bei Hochwasser als Retentionsraum dienen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in Beachtung der Schutzziele der Naturgefahrenzone gewährleistet.

Erläuterungen zur Naturschutzzonen und Schutzobjekten (§ 12 Zonenreglement)

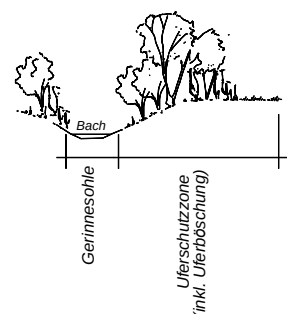
Naturschutzzonen und Schutzobjekte bezwecken die Erhaltung von ökologisch wertvollen Landschaftsteilen und –elementen und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Im Anhang 1 (grundeigentumsverbindlich) werden detaillierte Schutz- und Pflegebestimmungen für die einzelnen Naturschutzzonen oder zusammengezogen für die verschiedenen Vegetationstypen (z.B. artenreiche Wiesen, Hecke, Feldgehölze, Einzelbäume etc.) entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen definiert.

Erläuterungen zur Uferschutzzone (§ 13 Zonenreglement)

Verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze bilden den übergeordneten gesetzlichen Rahmen für die Ausscheidung von Uferschutzzonen. Im Weiteren hat auch der kantonale Richtplan die Gemeinde verpflichtet entsprechende Zonen auszuscheiden. Gesetze auf eidgenössischer Ebene sind:

- **Bundesgesetz über den Wasserbau**
Art. 4 Gestaltung der Gewässer und des Gewässerraumes
- **Eidg. Wasserbauverordnung (WBV)**
Art. 21 Raumbedarf der Gewässer
- **Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG)**
Art. 37 Gestaltung Gewässer und Ufer
- **Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)**
Art. 36a, 37 Raumbedarf, Schutz der Ufervegetation, Anlegen von Ufervegetation



Durch eine Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung im Juni 2011 wird der Kanton jedoch verpflichtet den Gewässerraum zu bezeichnen (kantonaler Nutzungsplan) und die nötigen Grundlagen auf kantonaler Ebene zu schaffen (siehe Hinweise in Kommentarspalte des Reglementes). Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben werden die Schutzziele und Schutzvorschriften auf einen Erhalt der Uferbestockung und extensive Bewirtschaftung der Uferbereiche ausgerichtet. Bereits heute regeln verschiedene eidgenössische Bestimmungen wie ChemRRV, DZV (Pufferstreifen, Verbot über Anwendung von Hilfsstoffen etc.) den Umgang mit den Uferbereichen. Die Kommentarspalte weist auf Art. 41c GSchV (Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums), die die verschiedenen Bewirtschaftungsformen aufführt.

Die Uferschutzzonen, die die Gemeinde ausscheidet, bleiben künftig bestehen. Ebenso die Zonenreglementsbestimmungen, sofern sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Im orientierenden Anhang 3 werden die Übergangsbestimmung aus der eidg. Gewässerschutzverordnung und eine Empfehlung für den Schutz und die Pflege der Uferbereiche orientierend aufgenommen.

Erläuterungen zu den Aussichtsschutzzonen (§ 14 Zonenreglement)

Die Aussichtsschutzzonen sind schon mit der Berner Planung definiert worden. Diese sollen die Aussicht von der Hart in Richtung Birslandschaft und Umgebung offen halten. Bauten und Pflanzungen sind so zu begrenzen, dass die Aussicht gewährleistet wird.

Erläuterungen zu den Schlussbestimmungen (§ 15 - § 22 Zonenreglement)

Bewilligungswesen (§ 15 Zonenreglement) / Bauten, Anlagen und Nutzungen (§ 16 Zonenreglement)

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen ist das ordentliche Bewilligungsverfahren vorbehalten. Mit einer Einpassungsbestimmung soll Rücksicht auf das Landschaftsbild genommen werden. Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Ein entsprechender Abschnitt betreffend Naturgefahren verweist auf die Gefahrenhinweiskarte, die bei Vorhaben im Landschaftsgebiet zu konsultieren ist.

Bestehende Ausnahmen / Bestandesgarantie (§ 17 Zonenreglement)

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz (Art. 24).

Vollzug (§ 18 Zonenreglement)

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft zuständig. Er kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften Aufsichtsinstanzen oder Kommissionen einsetzen.

Beiträge / Abgeltungen (§ 19 Zonenreglement)

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Mitteln. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung oder Richtlinie über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge die Verwendung der kommunalen Mittel. Unter Schutz stehende Objekte, sowie Objekte in der Landschaftsschutzzone werden bevorzugt behandelt.

Mit dieser Bestimmung soll ein Anreiz geschaffen werden, wertvolle Naturwerte langfristig zu erhalten. Durch Abgeltungen sollen eine erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen, besondere Leistungen zur Aufwertung des Landschaftsbildes honoriert werden.

Strafen / Aufhebung frühere Beschlüsse / Inkrafttreten (§§ 20- 22 Zonenreglement)

Der nachfolgende Reglementsinhalt ist aus einer kantonalen übergeordneten Gesetzesbestimmung übernommen worden und dient der Vollständigkeit des gesamten Reglementes.

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zu Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

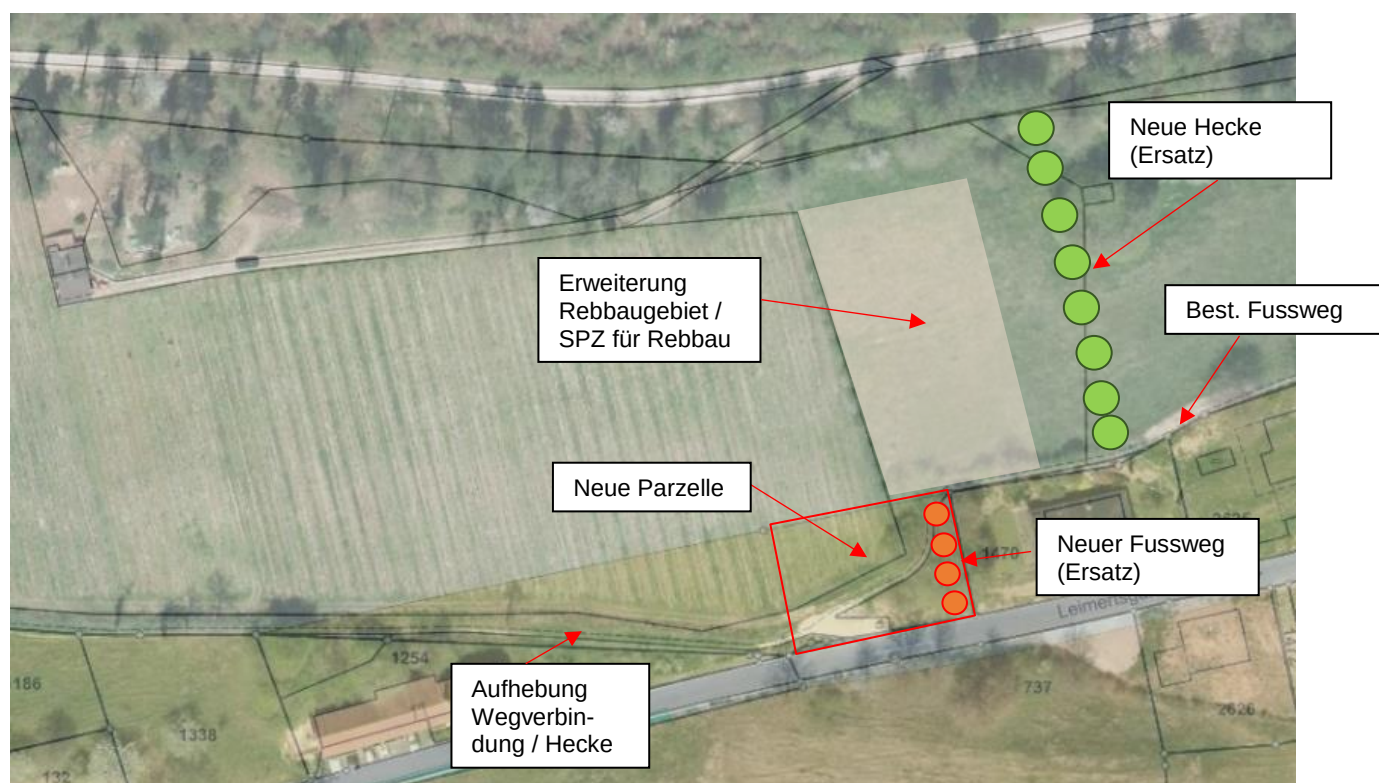
Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben. Spätestens nach 15 Jahren nach Genehmigung der Zonenvorschriften Landschaft durch den Regierungsrat sind diese gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

9.4 Nachtrag Verlegung Hecke / Verlegung Fussweg (Bereich Parz. 1075, Leimertsgarten) sowie Erweiterung Spezialzone für Rebbau

Ausgangslage / Planungsmassnahme

Aufgrund eines zwischenzeitlich weit vorangeschrittenen Parzellierungsgesuchs im Bereich Parz. 1075 wird eine Verlegung der Hecken im Siedlungsgebiet in das Landschaftsgebietes vorgenommen. In den heute vorhandenen Planungsinstrumenten, Zonenplan Siedlung und Strassennetzplan sind rechtskräftige Einträge zu Hecken und Fusswegverbindungen eingetragen, die eine künftige Bebauung beeinträchtigen würden.

Die Zonenvorschriften Landschaft, welche sich in der Endphase der Planung befindet, sollen nun den künftig geltenden Zustand bereits erfassen und planungsrechtlich verankern. Gleichzeitig soll vorliegende Begründung für eine Anpassung der Zonenvorschriften Siedlung und den Strassennetzplan beigezogen werden können. Das bedeutet, dass mit einer Anpassung des Zonenplanes Siedlung künftig die Heckenobjekte auf Parz. 1075 innerhalb des Siedlungsgebietes gestrichen werden (wird durch Verlegung in das Landschaftsgebiet mit Nord-Süd-Verlauf (Zonenplan Landschaft) kompensiert). Gleichzeitig soll die Fusswegverbindung entlang Parz. 1254 (Fussweg gem. Strassennetzplan) nach Osten mit einem Verlauf Nord-Süd verlegt werden.

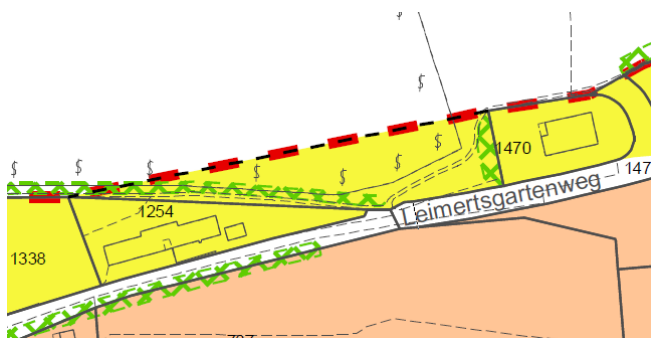


Eine Erweiterung der Spezialzone für Rebbau in östlicher Richtung erfolgt aufgrund einer Bewilligung des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain, welche am 31. März 2016 die Erweiterungsfläche des Rebbaubereiches mit Auflagen beinhaltet (siehe Anhang 3). Die erweiterte Rebbaufäche Richtung Osten gilt als Ersatz für die innerhalb der Bauzonen liegende Rebfläche. Das Amt für Raumplanung hat der Erweiterung/Umlegung ebenfalls zugestimmt.

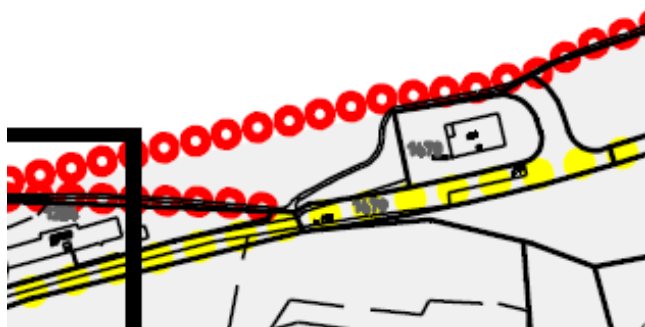
Mit der Auflage geht eine Pflege des Waldrandes und des Gebietes zwischen Waldrand und Reben im Bereich der Erweiterungsfläche im Sinne des ökologischen Ausgleichs einher (Bewirtschaftungsauflagen). Des Weiteren ist darin die Ackerwachtelweizenpopulation zu erhalten und zu fördern.

Begründung Verlegung Hecke / Verlegung Fussweg

Die Bebaubarkeit der neuen Parzelle wird durch die Hecke (entlang Parz. 1470) und die Fusswegverbindung (quer durch das neue Grundstück ohne Eintrag im Strassennetzplan) beeinträchtigt bzw. verunmöglicht. Die angrenzende unüberbaute W1-Zone im Westen wird ebenfalls durch eine Hecke und eine Fusswegverbindung tangiert, die eine künftige Bebauung einschränkt (siehe untenstehende Planausschnitte).



Auszug Zonenplan Siedlung mit Hecken (grün schraffiert)



Auszug Strassennetzplan mit Fussweg (rote Kreise)

Die Burgergemeinde als Grundeigentümer der Stammparzelle 1075 ist mit einer Umlegung der Hecken vom Siedlungsgebiet in das Landschaftsgebiet einverstanden. Die Heckenpflanzung (Ersatz in Nord-Süd-Richtung wird zusammen mit der Erstellung der Fusswegverbindung vorgenommen (Ver einbarung zwischen Burgergemeinde und der Gemeinde Zwingen).

Die Fusswegverbindung ab Leimertsgartenweg Richtung Norden wird neu entlang von Parz. 1470 geführt. Bei einer Revision des Strassennetzplanes soll die neue Verbindung eingetragen werden und gleichzeitig die Querverbindung entlang Parz. 1254 gelöscht werden. Mit dieser Planungs massnahme wird ermöglicht, dass eine Bebauung von Parz. 1075 möglich wird und gleichzeitig Voraussetzungen für eine mögliche Optimierung der Grundstücksanordnung geschaffen.

Begründung Erweiterung Spezialzone für Rebbau

Damit sich eine künftige Rebnutzung unter einheitlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen entwickeln und weitergeführt werden kann, wird auch das im Jahre 2016 vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain zugesprochene Rebbaugelände der Spezialzone für Rebbau zugewiesen. Bei einer Änderung der Situation (z.B. Nichtrealisierung) ist im Rahmen einer Anpassung der Zonenvorschriften die Nutzungszone entsprechend zu korrigieren.

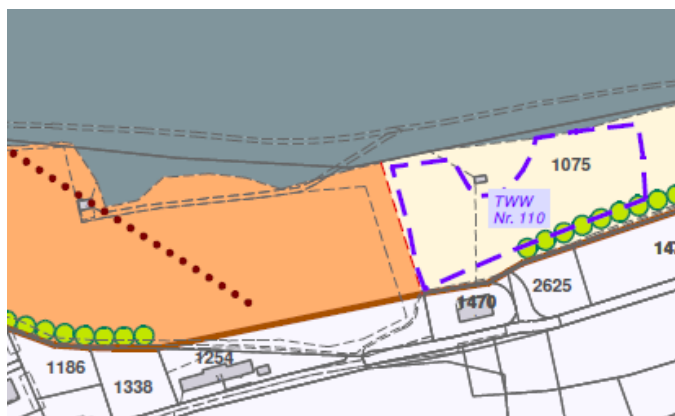
Die Erweiterung der Spezialzone tangiert das noch nicht def. bereinigte TWW Objekt Nr. 110. Es ist davon auszugehen, dass mit der Bewilligung zur Rebnutzung dieser Aspekt berücksichtigt wurde. In der Verfügung vom 31. März 2016 ist unter der Rubrik Erwägungen das Einverständnis für die Rebnutzung durch das Amt für Raumplanung aufgeführt. Für das Areal oberhalb der zusätzlichen Rebbaufäche werden zudem Auflagen für ökologische Ausgleichsmassnahmen definiert. Der Gemeinderat hat mit Kenntnis der Auflagen und der Inhalte der Verfügung die Erweiterung der Spezialzone für Rebbau vorgenommen.

Ergänzung Zonenplan Landschaft nach Mitwirkungsverfahren

Die Anpassungen (Erweiterung Spezialzone für Rebbau und Umlegung Hecke) erfolgten nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens. Mit vorliegender Begründung informiert der Gemeinderat die Bevölkerung über die Planungsmassnahmen. Des Weiteren können die Begründungen und Erläuterungen für eine künftige Anpassung der Zonenvorschriften Siedlung und des Strassennetzplanes herangezogen werden.



Auszug Zonenplan Landschaft EGV-Vorlage



Auszug Zonenplan Stand Mitwirkungsverfahren

9.5 Fazit Revision Landschaftsplanung Zwingen

Das Ziel soll sein:

Die Bevölkerung soll die Planungsmassnahmen im Interesse der Gemeinde und ihrer verschiedenen Interessengruppen nachvollziehen können. Die Akzeptanz in der Bevölkerung soll gross sein.

Das heisst:

- **Neue** Naturschutzzonen und Schutzobjekte grundsätzlich im Einvernehmen mit den Grundeigentümern.
- **Ausscheidung** von gesetzlich vorgeschriebenen Uferschutzzonen.
- **Ausscheiden von** Landschaftsschutzzonen in wertvollen Landschaftskammern.
- **Umsetzung** und Vollzug klar geregelt, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung.
- **Grundlagen und Voraussetzungen für Abgeltung** und Beitragsberechtigung definiert.
- **Berücksichtigung** des kantonalen Richtplanes und weiterer Gesetzesgrundlagen.

10. Öffentlichkeitsarbeit / Mitwirkung

10.1 Orientierung / Stellungnahme Grundeigentümer von Naturwerten

Der Gemeinderat hat direkt Planungsbetroffene (Grundeigentümer neuer Naturschutzzonen bzw. Naturobjekte) noch vor dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren um eine Stellungnahme zur geplanten Unterschutzstellung gebeten. Grundsätzlich sollen Unterschutzstellungen im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden. Die GrundeigentümerInnen wurden noch vor der Öffentlichkeitsarbeit (öffentliches Mitwirkungsverfahren) eingeladen, ihre Haltung dem Gemeinderat mitzuteilen.

Eine Sonderstellung nimmt dabei die Naturschutzzone in der Hart ein (Naturschutzzone N1). Aufgrund der Bedeutung des Objektes, das im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung aufgeführt ist, wird die Gemeinde verpflichtet diesem einen entsprechenden Schutz zukommen zu lassen. Die Bewirtschafter werden jedoch für ihre extensive Bewirtschaftung finanziell unterstützt (vertragliche Regelungen mit dem Kanton - BFF-Verträge).

Mit Schreiben an den Gemeinderat haben verschiedene Grundeigentümer eine Unterschutzstellung ihrer wertvollen Naturobjekte nicht gewünscht bzw. wird die Erhaltung der Naturwerte durch andere Massnahmen weiterverfolgt (z.B. Öko-Verträge (BFF-Verträge), extensive Bewirtschaftung ohne Auflage etc.). Diese Flächen (mit Ausnahme der Objekte innerhalb der TWW-Bereiches, Naturschutzzone N1) werden orientierend im Zonenplan dargestellt.

10.2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens im Sinne von Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 03 vom 15. Januar 2015 publiziert. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Zwingen während 30 Tagen aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf.

- **Am 28. Januar 2015** hat der Gemeinderat Zwingen die Bevölkerung zu einer Orientierungsversammlung eingeladen, an welcher die neuen Planungsinstrumente durch den Gemeinderat und die Raumplanerin (Planungsbüro Stierli+Ruggli, Lausen) vorgestellt wurden.
- **Vom 28. Januar 2015 bis 27. Februar 2015** dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken.

Die Bevölkerung bzw. die Planungsbetroffenen sind gebeten worden, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben bis zum **27. Februar 2015** an den Gemeinderat zu richten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 13 Eingaben beim Gemeinderat Zwingen eingegangen, wobei eine Vielzahl der Eingaben die Naturschutzzone N1 bzw. das TWW-Objekt Hart betraf. Dies hat den Gemeinderat veranlasst, zum Thema TWW-Objekt Hart weitere Öffentlichkeitsarbeiten und Abklärungen durchzuführen. Siehe dazu Erläuterungen unter Punkt 8. Im Mitwirkungsbericht ist ein eigenständiges Kapitel aufgeführt, welches die Thematik Naturschutzzone N1 und damit verbundene Mitwirkungseingaben behandelt.

Der Gemeinderat hat die Eingaben im Anschluss behandelt und im Mitwirkungsbericht erläutert, wie auf die Eingaben aus der Bevölkerung eingegangen wurde und nachfolgenden Abklärungen in die Planung eingeflossen sind. Erfolgte Planungsmassnahmen aufgrund der Eingaben wurden erläutert und das Nichteintreten auf einzelne Eingaben begründet. Der Mitwirkungsbericht wird öffentlich publiziert. Den am Mitwirkungsverfahren Beteiligten wird der Mitwirkungsbericht persönlich zugestellt.

11. Beschlussfassungs- und Auflageverfahren

wird ergänzt

12. Genehmigungsantrag

wird ergänzt

Mit den vorliegenden Zonenvorschriften erhält die Gemeinde neue, zweckdienliche und auf übergeordnete Rahmen abgestützte Planungsinstrumente für das Landschaftsgebiet von Zwingen.

Als nächster Planungsschritt steht das kommunale Beschlussfassungsverfahren an (Beschluss des Gemeinderates und der Einwohnergemeindeversammlung).

Folgende Planungsinstrumente liegen für diese Planungsschritte bereit:

- Zonenreglement Landschaft (Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung)
- Zonenplan Landschaft (Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung)
- Planungsbericht zu den Zonenvorschriften Landschaft (orientierende Beilage)
- Mitwirkungsbericht (orientierende Beilage)

Zwingen, im Juni 2018

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

**Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Verfassungs-
und Verwaltungsrecht**

810 04 535

**Verfügung
vom 19. April 2006**

Parteien Modellfluggruppe Breitenbach, 4208 Nunningen,
Beschwerdeführerin, vertreten durch Jacques Butz, Advokat,
Bernoullistrasse 20, Postfach 112, 4003 Basel

gegen

**Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal,
Beschwerdegegner**

**Einwohnergemeinde Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen,
Beschwerdegegnerin**

Betreff Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG
(RRB Nr. 2374 vom 14. Dezember 2004)

Demgemäss wird v e r f ü g t :

1. Das Verfahren wird im Einverständnis sämtlicher Parteien sistiert, bis die Einwohnergemeinde Zwingen rechtskräftig über die Errichtung einer Spezialzone befinden hat und diese vom Regierungsrat genehmigt worden ist bzw. bis eine der Parteien die Aufhebung der Sistierung beantragt.

2. Die Einwohnergemeinde Zwingen nimmt die entsprechenden Planungsarbeiten unverzüglich an die Hand.

Eingang
25. April 2006
4-301-701

Mitteilung an Parteien

Präsident P. Meier

Gerichtsschreiber R. Wiederkehr

**Modellfluggruppe Breitenbach
sig. Butz**

**Einwohnergemeinde Zwingen
sig.**

**Bau- und Umweltschutzdirektion BL
sig. Korak**

Seite 2

3. Über die Kosten dieses Verfahrens wird mit der Hauptsache bzw. im Falle einer Abschreibung mit dem entsprechenden Beschluss befunden.

4. Die Parteien unterzeichnen diese Verfügung zum Zeichen ihres Einverständnisses.

5. Der Vertreter der Einwohnergemeinde Zwingen unterzeichnet unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat anlässlich der nächsten Sitzung.

Rheinstrasse 29, Postfach 4410 Liestal Telefon 061 925 51 11 Telefax 061 925 69 83	 Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft Bauinspektorat	 Eingang 6. Dez. 1995 Gemeindevverwaltung Zwingen 4/30.1/708
BESCHLUSSPROTOKOLL		
des Augenscheins vom		
Datum: 21. November 1995 Zeit: 14.45 Uhr Ort: An Ort und Stelle		
Baugesuchs Nr.: 4246/95 Gesuchsteller: Modellfluggruppe Breitenbach, Borer Heiner, Unterer Lebernweg 14, 4208 Nunningen Projekt: Gerätehaus mit Unterstand, Parz. 701, Hinter den Erlen, Zwingen		
Teilnehmer: H. Borer Andres & Andres Gemeinderat Zwingen P. Bossart R. Schöni Dr. G. Braun R. Zeller	Unterer Lebernweg 14 4208 Nunningen Arch. ETH/SIA, 4107 Ettingen 4222 Zwingen Regierungsstatthalter, Laufen Naturschutzverein Laufental 4246 Wahlen Bau- und Umweltschutzdirektion, Rechtsabteilung, Liestal Bauinspektorat, Liestal	
Ausgangslage: Anlässlich des Augenscheines vor Ort diskutierten die verschiedenen Teilnehmer die Aspekte der Bedürfnisse der Modellfluggruppe, sowie die Befürchtungen im Bereiche des Umweltschutzes und des Zonenrechtes. Aufgrund der bereits heute relativ grossen Anlage (ausgebaute Startpiste) und aufgrund der Tatsache, dass bereits in der näheren Umgebung andere Gruppierungen mit Modellflugzeugen arbeiten, hat die Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion der Gemeinde vorgeschlagen zu überprüfen, ob das Problem nicht mittels einer Spezialzone gelöst werden könnte. Der Vorteil wäre, dass anlässlich einer solchen Zonenausscheidung die Rechte der Modellfluggruppe, sowie umweltrechtliche Belange (Ausbau der Anlage und Zufahrt) exakt definiert werden könnten. Nachdem sämtliche Beteiligten, Einsprecher und Bauherren, sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt haben wird beschlossen:		
Telefonische Auskunft: täglich 9.00 - 10.00 Uhr / Sprechstunden: täglich 10.00 - 11.30 Uhr		

- 2 -

://: Das Baugesuch wird sistiert und die Gemeinde Zwingen wird überprüfen, ob eine allfällige Spezialzone in Betracht fällt. Die Sistierung des Baugesuches wird aufgehoben, wenn die Gesuchstellerin einen solchen Antrag stellt, oder aber wenn die Gemeinde Zwingen einen Beschluss zur Frage der Spezialzone gefasst hat.

Liestal, den 4. Dezember 1995/dl
Bauinspektorat
 Dienststellenleiter

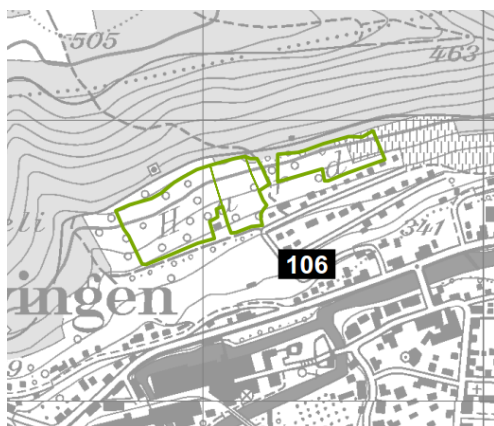
R. Zeller
 lic.iur. R. Zeller

Verteiler:
 - an alle Teilnehmer

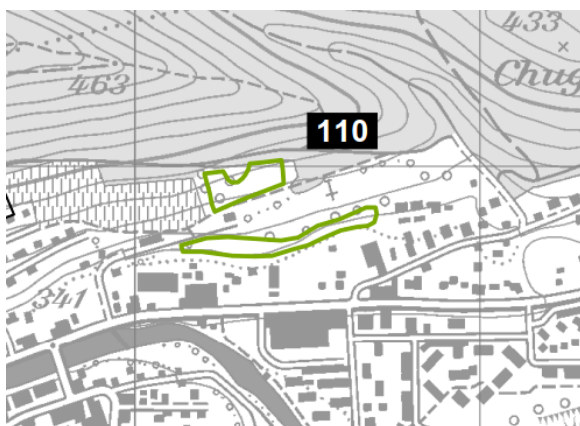
Dokument2

Anhang 2a	12.06.2012: Gemeinderat wird von Seiten Kanton um eine schriftliche Stellungnahme zum neuen, an der Begehung vom 25.05.2012 besprochenen Perimeter der TWW-Objekte Nr. 106 und 110 gebeten.
Anhang 2b	Mai - August 2012: Vernehmlassung KRIP-Anpassung 2011 (Verknüpfung Siedlungsbegrenzung mit TWW-Objekt)
Anhang 2c	16.09.2015: Meinungsaustausch Kantons betroffene Grundeigentümer TWW-Objekt / Naturschutzzone N1 (Zusammenfassung / Ausblick für weiteres Vorgehen)
Anhang 2d	04.12.2016: Übersicht mit vorgeschlagenen Ersatzflächen
Anhang 2e	08.02.2016: Schreiben GR an Abt. Natur- und Landschaft > Angebot / Vorschlag Ersatzflächen
Anhang 2f	11.03.2016: Antwortschreiben Abt. Natur- und Landschaft > Weitergehende Forderungen
Anhang 2g	23.12.2016: Antwortschreiben Gemeinderat > Nichteintreten auf weitergehende Forderung des Kantons
Anhang 2h	13.01.2017: Mail Abt. Natur- und Landschaft > Festhalten an Forderung

TWW-Objekte



Tww-Objekt Nr. 106



Tww-Objekt Nr. 110 (noch nicht definitiv bereinigt)

Naturschutzzone N1



Rheinstrasse 29
Postfach
CH - 4410 Liestal
Telefon 061 552 59 33
Telefax 061 552 69 82
naturundlandschaft@bl.ch



Kanton Basel-Landschaft

Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Raumplanung

Natur und Landschaft
Peter Tanner
peter.tanner@bl.ch
Tel. direkt: 061 552 60 46

Gemeinderat Zwingen
z.H. Herrn M. Gratzner
4222 Zwingen

Reg.Nr. 52.72
KK-Nr.
Seiten 1 / 1

Liestal, 12. Juni 2012 - ARP/NL/PT

TWW-Objekt „Hard“, Zwingen

Sehr geehrter Herr Gratzner

Wir bedanken uns für die konstruktive Besprechung vom 25. Mai 2012. Wie vereinbart senden wir Ihnen in der Beilage den Plan mit dem neuen Abgrenzungsvorschlag für die beiden national bedeutsamen Magerwiesen im Gebiet „Hard“ (TWW-Objekte Nr. BL 106 und 110). Da als Ersatzmassnahme für die wegfallenden Teilflächen (Baugebiet, Rebfläche) unter anderem der Waldrandbereich einbezogen werden soll, erachten wir es als zweckmässig, wenn im Rahmen der laufenden Revision der Bundesinventare die beiden Objekte zu einem Objekt zusammengefasst werden.

Wir bitten den Gemeinderat, den Plan zu prüfen, uns bald möglichst das Einverständnis zukommen zu lassen und die Naturschutzzone im Zonenplan-Entwurf entsprechend anzupassen. Vom Bund werden als Schutzziele vorgeschlagen: Förderung der TWW-Vegetation sowie Förderung des Acker-Wachtelweizens, als Pflegemassnahmen: Zurückdrängen der Gehölze, Brombeeren und Neophyten sowie Auslichten und Zurückdrängen des Waldrandes.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen ist die Abteilung Natur und Landschaft zuständig, da es sich um ein Objekt von nationaler Bedeutung handelt.

Mit freundlichen Grüssen
AMT FÜR RAUMPLANUNG
Abteilungsleiter

Peter Tanner

Kopie: - Abt. NL (2)

Beilagen: - Plan



2014/198

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)
Anpassung 2011**

vom 10. Juni 2014

Stellungnahme des Regierungsrates:

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 werden die Kantone in Art. 8a u.a. aufgefordert, abschliessend das Siedlungsgebiet insgesamt (inkl. dessen Erweiterung) sowie in der regionalen Verteilung festzulegen. Die Festlegung der Flächen für die Siedlungserweiterung stützt sich auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons und berücksichtigt die Ziele einer Entwicklung nach innen, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schonung von wertvollem Kulturland und der Erhaltung und Aufwertung von schützenswerten Lebensräumen und Vernetzungsgebieten. Gemäss Entwurf "Ergänzung des Leitfadens Richtplanung" vom August 2013 gibt es grundsätzlich Varianten der Festlegung des Siedlungsgebiets in der kantonalen Richtplankarte: Das Siedlungsgebiet wird in der Richtplankarte dargestellt als abschliessend umgrenzter Perimeter (Variante A), als Kombination von bestehenden Bauzonen und einer symbolischen Darstellung der räumlichen Siedlungsentwicklung (Variante B). Bei letzterer Darstellungsform ist aber die gleichzeitige Darstellung von Siedlungsbegrenzungslinie und/oder Siedlungstrenngürtel oder ähnlichem in der Richtplankarte unerlässlich.

Aufgrund der engen thematischen Verflechtung des Themas Siedlungsbegrenzung mit der Festlegung des Baugebiets sieht der Regierungsrat vor, das Thema Siedlungsbegrenzung im Kontext der Umsetzung der RPG-Revision zu behandeln.

Es wurden folgende konkrete Anpassungsbegehren zu den örtlichen Festlegungen eingereicht:

Zwingen

Im Gebiet Hart ist die Siedlungsbegrenzung, die senkrecht zur Laufenstrasse etwa entlang der Parzelle 13 verläuft, aufzuheben. Zudem ist das Vorranggebiet Natur um eine Bautiefe nach Norden zurückzunehmen. Begründung der Gemeinde: Gemeindeautonomie, Eignung der Lage als Bauzone, zukünftiges Bauerwartungsland.

Wird im Kontext der Festlegung der Bauzonengrösse bzw. des Baugebiets geprüft.

Infoveranstaltung TWW-Objekt Hart 16. September 2015

Zusammenfassung / Ausblick für weiteres VorgehenTeilnehmer:

- Kantonsvertreter Abt. Natur und Landschaft: Peter Tanner, Paul Imbeck
- Amt für Raumplanung: Verena Hanselmann (Zuhörerin)
- Gemeinde Zwingen: GR Hans-Peter Gilgen, BPK M.J. Scherrer, Thomas Spano, Bauverwalter Sandro Borer
- Planungsbüro Stierli+Ruggli: Edith Binggeli-Strub
- Div. Grundeigentümer

1. Haltung Kanton**Abteilung Natur und Landschaft**

- Das Bundesinventar TWW muss zwingend orientierend berücksichtigt werden. Die Kompromisslösung deckt jedoch nur teilweise das TWW-Objekt ab.
- Allenfalls ist über eine Reduktion des TWW-Objektes (gemäss Kompromisslösung) zu diskutieren, wenn die Gemeinde entsprechende Ersatzflächen bezeichnen kann.
- Objekt Nr. 110 (nicht bereinigtes Objekt) kann als Ersatzfläche nicht beansprucht werden, da dieses für das nicht haltbare Objekt im Siedlungsgebiet vorgesehen ist.
- Der Bund muss in das Ersatzflächen-Verfahren miteinbezogen werden (Koordination Sache des Kantons).
- Eine kommunale Unterschutzstellung ist zielführend für die Erhaltung des TWW-Objektes.

Rücksprache mit Amt für Raumplanung

- Sofern die Gemeinde keine kommunale Naturschutzzone ausscheidet, kommen die gesetzlichen Vorgaben der TWW-Verordnung im Bereich des TWW-Objektes zur Anwendung (der Kanton ist uneingeschränkt für die Überwachung der ungeschmälernten Erhaltung zuständig)
- Sollte eine Unterschutzstellung auf kommunaler Ebene scheitern, muss der Kanton seine Aufgabe wahrnehmen und eine kantonale Unterschutzstellung anstreben.

2. Haltung GrundeigentümerInnen

- Haltung der GrundeigentümerInnen von grundsätzlicher Ablehnung der Naturschutzzone bis Zustimmung zur Kompromisslösung. Eine Erweiterung bis zum Hartweg wird jedoch durchwegs abgelehnt.
- Einige GrundeigentümerInnen könnten durchaus mit der Kompromisslösung leben und appellieren an den Kanton das TWW-Objekt zu reduzieren ohne weitere Forderungen an die Gemeinde.
- Es wird seitens eines Grundeigentümers rechtlich abgeklärt, ob Öko-Verträge ohne Kenntnis der Grundeigentümerschaften rechtens sind.

3. Mögliches Vorgehen "Bezeichnung Ersatzflächen"

- Die Gemeinde bezeichnet Ersatzflächen. Es ist zu empfehlen, dass ein Fachbüro beigezogen wird (z.B. Hintermann & Weber, oekoskop), welches aus biologischer Sicht entsprechende Flächen bezeichnet und beurteilt (Begründung durch Fachinstanz hat beim Kanton mehr Gewicht).

- Die Koordination zwischen Gemeinde, Kanton, Öko-Büro kann durch das Planungsbüro wahrgenommen werden.
- Es sind entsprechende Offerte beim Planungsbüro und dem Ökobüro einzuholen.
- Eine Kontaktaufnahme mit der Burgergemeinde als Grundeigentümer von allenfalls potentiellen Flächen wäre sinnvoll (bereits im Rahmen einer Kartierung durch das Öko-Büro).
- Nach erfolgter Bezeichnung von möglichen Ersatzflächen ist mit dem Kanton Kontakt aufzunehmen.

4. Entscheide des Gemeinderates

- **Szenario a)** Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob die Beschlussfassung zur Landschaftsplanung erst nach den Abklärungen betreffend TWW-Ersatzflächen durchgeführt werden soll.
- **Szenario b)** Wird die Beschlussfassung ohne Abwarten von Ergebnissen der TWW-Ersatzflächen-Planung (inkl. Kompromisslösung) in Betracht gezogen, könnten Anträge zur Streichung der Naturschutzzone N1 ausgesprochen werden. **Die restlichen Planinhalte und das Zonenreglement Landschaft könnten jedoch beschlossen werden.**

Auswirkung mit/ohne Naturschutzzone:

Wird eine kommunale Naturschutzzone Hart beschlossen, wird die Akzeptanz der stimmberechtigten EinwohnerInnen sowie der zustimmenden Grundeigentümerschaften von Zwingen manifestiert.

Sollte keine Naturschutzzone definiert werden, ist der Kanton in allen Belangen und gegen die Haltung der Gemeinde für die Umsetzung zuständig.

Das TWW-Objekt ist in jedem Fall orientierend in die Planung aufzunehmen.

- **Mitwirkungsbericht:** Der Entscheid über das **gewählte** Szenario ist zu Handen des Mitwirkungsberichtes zu verfassen, damit das öffentliche Mitwirkungsverfahren abgeschlossen werden kann (Ende des Mitwirkungsverfahrens durch Veröffentlichung des Mitwirkungsberichtes).

Möglicher Entscheid Gemeinderat aufgrund der Szenarien:

- a) Beschlussfassung erst nach Abklärung TWW-Ersatzflächen (Verzögerung der Planung)
- b) Beschlussfassung Zonenplanung mit Kompromisslösung (mit möglichem Antrag zur Streichung der Naturschutzzone N1) z.B. an der Herbst/Winter-Einwohnergemeindeversammlung

5. Empfehlung / Anmerkung Planungsbüro

- Aus Sicht des Planungsbüros ist eine Beschlussfassung der Zonenplanung Landschaft in nützlicher Frist anzustreben. Somit könnten zumindest die restlichen Bestandteile der Planung (allenfalls ohne Naturschutzzone Hart) zu einem Abschluss gebracht werden.
- Es wird empfohlen Szenario b) in Betracht zu ziehen.

Lausen, 17. September 2015 / EB
Stierli+Ruggli Ingenieure+Raumplaner AG

Pos. 1 "TWW Nr. 106 entlang Hartweg" (Entlassung TWW-Teilfläche)

Fläche: ca. 6'800 m²

Planungsziel: Entlassung aus TWW-Objekt Nr. 106

Zuweisung: **Landwirtschaftszone**

Begründung: Heftiger Widerstand gegen eine Unterschutzstellung der Grundeigentümerschaften (Rückweisung der Landschaftsplanung möglich). Ersatzflächen siehe Auswahl Pos. 4 - 8.

**Pos. 2 "Rebbaubegebiet" (Entlassung TWW-Teilfläche zugunsten Rebnutzung)**

Fläche: ca. 1'300 m²

Planungsziel: Entlassung aus TWW-Objekt Nr. 106

Zuweisung: **Spezialzone für Rebnutzung**

Begründung: Erweiterungsmöglichkeit für Rebnutzung. Ersatzflächen siehe Auswahl Pos. 4 - 8.



Pos. 3 "Waldrand Hart/TWW-Objekt Nr. 110" (neue Naturschutzzone)	
Fläche:	ca. 18'200 m ²
Planungsziel:	Ausscheidung einer neuen Naturschutzzone (unabhängig von Ersatzflächen für Pos. 1, 2)
Begründung:	<u>Zuweisung:</u> Naturschutzzone "Aufwertung Waldrand / Magerwiese" TWW-Objekt Nr. 110 bildet den Ersatz für das gestrichene TWW-Objekt im Siedlungsgebiet. Schutzziel: Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt. Aufwertung des Waldrandes, insbesondere Erhaltung und Förderung von wärmeliebenden Baum- und Pflanzenarten. Schutz- und Pflegemaassnahmen Offenland: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Richtzeit Schnitttermin: nach Versamen der Blütenpflanze oder gemäss Öko-Vereinbarung für Biodiversitätsförderflächen. Schnittgut wegführen. Der Einsatz von Mähauflerern ist verboten. Walddareal / Waldrand: Gestufter Waldrand mit Krautsaum anlegen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemaassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.





Pos. 4 "Kugeläcker" (mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche Hart)	
Fläche:	ca. 12'400 m ²
Planungsziel:	Evaluation / Prüfung als neue Naturschutzzone <u>Zuweisung:</u> Naturschutzzone "Artenreiche Wiese und Weide"
Begründung:	Mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche (Pos. 1, 2).
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt. Aufwertung und Ausmagerung des Bestandes.
Schutz- und Pflegemaassnahmen	Offenland: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Richtzeit Schnitttermin: Nach Versamen der Blütenpflanze oder gemäss Öko-Vereinbarung für Biodiversitätsförderflächen. Schnittgut wegführen. Der Einsatz von Mähauflerern ist verboten. Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermin und Weidemanagement ist mit einer Pflegevereinbarung festzulegen. Hecke: Pflegemaassnahmen sind im Winter durchzuführen. Standortstreuiche sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen. Es ist ein mind. 3 Meter breiter Krautsaum anzulegen und abschnittsweise zu mähen.



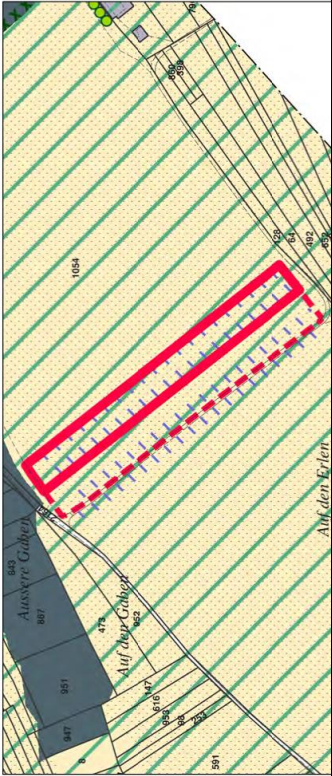


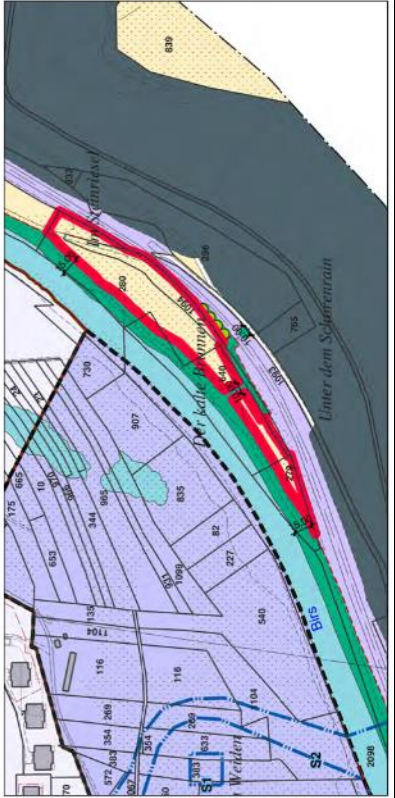
Pos. 5 "Schäfleten/Schäfletalmatten" (mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche Hart)	
Fläche:	ca. 10'400 m ²
Planungsziel:	Evaluation / Prüfung als neue Naturschutzzone <u>Zuweisung:</u> Naturschutzzone "Feuchtwiese"
Begründung:	Mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche (Pos. 1, 2).
Schutzziel:	Entwickeln einer extensiven, artenreichen Wiese. Fördern einer typischen Flora und Fauna. Ausmagen des Bestandes.
Schutz- und Pflegemaßnahmen	Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Richtzeit Schnitttermin: In Beachtung von langen ungestörten Phasen wählen oder gemäss Öko-Vereinbarung für Biodiversitätsförderflächen. Schnittgut wegführen. Der Einsatz von Mähauflaufbereitem ist verboten. Stehenlassen von Algrasstreifen. Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermin und Weidemanagement ist mit einer Pflegevereinbarung festzulegen.
Anmerkung	Das Gebiet Schäfleten ist Teil von Abklärungen bezüglich Deponiestandort.



Pos. 6 "Äussere Gaben" (mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche Hart)	
Fläche:	ca. 7'800 m ²
Planungsziel:	Evaluation / Prüfung als neue Naturschutzzone <u>Zuweisung:</u> Naturschutzzone "Artenreiche Wiese und Weide"
Begründung:	Mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche (Pos. 1, 2).
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt. Aufwertung und Ausmagen des Bestandes. Erhalten des Baumbestandes.
Schutz- und Pflegemaßnahmen	Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Richtzeit Schnitttermin: Nach Versamen der Blütenpflanze oder gemäss Öko-Vereinbarung für Biodiversitätsförderflächen. Schnittgut wegführen. Der Einsatz von Mähauflaufbereitem ist verboten. Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermin und Weidemanagement ist mit einer Pflegevereinbarung festzulegen. Markante Einzelbäume möglichst erhalten.



Pos. 7, (7a) "Auf den Erlen" (mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche Hart)	
Fläche:	Pos. 7: ca. 7'500 m ² (Pos. 7a - Erweiterung Naturschutzzone zweite Priorität: ca. 8'200 m ²)
Planungsziel:	Evaluation / Prüfung als neue Naturschutzzone <u>Zuweisung: Naturschutzzone "Obstbaumbestand mit extensiver Unternutzung"</u>
Begründung:	Mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche (Pos. 1, 2).
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Hochstamm-Obstbestandes. Erhaltung und Förderung der vielfältigen Sorten. Extensive Unternutzung und Aufwerten durch Kleinstrukturen.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Regelmässige fachgerechte Pflege der Hochstamm-Obstbäume. Zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Erhaltung der Bäume möglich. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen und Erhaltung eines zusammenhängenden Bestandes, möglichst ersetzen. Als Ersatzbäume können auch Hochstamm-Feldbäume gepflanzt werden. Anlegen von Kleinstrukturen wie Asthaufen, Lesesteinhaufen etc. Extensive Bewirtschaftung der Unterflächen ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Richtzeit Schnitttermin: Nach Versamen der Blütenpflanze oder gemäss Öko-Vereinbarung für Biodiversitätsförderflächen. Schnittgut wegführen. Der Einsatz von Mähaußbereitern ist verboten.
	
	

Pos. 8 "Steinriesel" (mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche Hart)	
Fläche:	ca. 7'200 m ²
Planungsziel:	Evaluation / Prüfung als neue Naturschutzzone <u>Zuweisung: Naturschutzzone "Artenreiche Wiese"</u>
Begründung:	Mögliche Ersatzfläche für TWW-Teilfläche (Pos. 1, 2).
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt. Aufwertung und Ausmangern des Bestandes.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Richtzeit Schnitttermin: Nach Versamen der Blütenpflanze oder gemäss Öko-Vereinbarung für Biodiversitätsförderflächen. Schnittgut wegführen. Der Einsatz von Mähaußbereitern ist verboten. Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermin und Weidemanagement ist mit einer Pflegevereinbarung festzulegen.
	
	



Einwohnergemeinde Schlossgasse 4 Telefon 061 766 96 36
www.zwingen.ch 4222 Zwingen Fax 061 766 96 37
praesident@zwingen.ch

Landwirtschaftliches
Zentrum Ebenrain
Abt. Natur und Landschaft
Peter Tanner
Ebenrainweg 27
4450 Sissach

Zwingen, 8. Februar 2016 / sbo

Ersatzflächensuche; TWW-Teilfläche entlang Hartweg (TWW-Objekt Nr. 106)

Sehr geehrter Herr Tanner

An der Begehung am 4. Dezember 2015 konnten wir einige interessante und schützenswerte Ersatzflächen in Augenschein nehmen. Wir haben uns bei dieser Begehung darauf geeinigt, dass die Gemeinde Zwingen einen Plan erarbeiten lässt und die möglichen Ersatzflächen von der Bau- und Planungskommission sowie vom Gemeinderat Zwingen beschliessen lässt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 2016 beschlossen, sich hinter den Vorschlag der Bau- und Planungskommission zu stellen. Der Vorschlag sieht vor, für die zu entlassenen TWW-Teilflächen die „Äussere Gaben“ (Position 6) zusammen mit den Flächen „Auf den Erlen“ (Position 7 und 7a) oder die Fläche „Kugeläcker“ (Position 4) zusammen mit den Flächen „Auf den Erlen“ (Position 7 und 7a) unter Schutz zu stellen.

Wir gehen mit Ihnen einig, dass die Flächen qualitativ nicht ganz an das TWW-Objekt 106 heranreichen. Daher haben wir die Grösse der Ersatzflächen erheblich vergrössert und hoffen, damit einen Vorschlag in Ihrem Sinn vorgelegt zu haben.

Für eine wohlwollende Prüfung der Anfrage danken wir Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ZWINGEN

Präsident:

Ermando Imondi

Bauverwalter:

Sandro Borer

Bellagen:
Situationsplan 1:4'000 Evaluation Ersatzflächen



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Telefon 061 552 21 21
Telefax 061 552 21 55

Natur und Landschaft
P. Tanner 061 552 60 46
E-mail peter.tanner@el.ch

Sissach, 11.3.2016 / PT

Gemeinde Zwingen
Gemeinderat
z.H. Herr Ermando Imondi
Schlossgasse 4
4222 Zwingen

Ersatzfläche; TWW-Teilfläche entlang Hartweg (TWW-Objekt Nr. 106)

Sehr geehrter Herr Imondi, sehr geehrter Herr Borer

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 8. Februar 2016 und die Zustellung des Situationsplans 1:4'000 „Evaluation Ersatzflächen“ (Entwurf 12. Januar 2015 inkl. „Berücksichtigung neuer vorgeschlagener Naturschutzzonen“, rev. 8.12.2015, Stierli + Ruggli, Grundlage: Begehung vom 4.12.2015) zur Prüfung.

Unsere Stellungnahme dazu sieht wie folgt aus:
Wir sind mit der Nicht-Aufnahme als Naturschutzzonen der Flächen der Pos. 1 und Pos. 2, wie auf dem oben erwähnten Plan eingezeichnet, einverstanden, falls folgende Bedingungen gemäss erwähntem Plan erfüllt werden:

- Aufnahme der Pos. 4 („Kugeläcker“), Pos. 7 und 7a („Auf den Erlen“) als Naturschutzzonen in den Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zwingen.
- Aufnahme der Pos. 8 („Steinriesel“) als Naturschutzzone in den Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zwingen als Ersatz für die zusätzliche „Rebbaufläche/-zone (Pos. 2)“ im TWW-Objekt Nr. 106.
- Aufnahme der Fläche Pos. 3 („Waldrand Hart/TWW-Obj. Nr. 110“), wie im oben erwähnten Plan beschrieben und eingezeichnet, als Naturschutzzone in den Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zwingen.

Wir möchten uns nochmals ausdrücklich für die angenehme, lösungsorientierte Besprechung an der Begehung vom 4. Dezember 2015 bedanken.

Bei Fragen können Sie mich gerne kontaktieren

Freundliche Grüsse

Landw. Zentrum Ebenrain
Natur und Landschaft

Peter Tanner

ersatzflächen_tww



Einwohnergemeinde Schiessgasse 4 Telefon 061 766 95 36
www.zwingen.ch 4222 Zwingen Fax 061 766 95 37
praesident@zwingen.ch

Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
Abteilung Natur und Landschaft
Peter Tanner
Ebenrainweg 27
4450 Sissach

Zwingen, 23. Dezember 2016/sbo

Ersatzfläche; TWW-Teilfläche entlang Hartweg (TWW-Objekt Nr. 106)

Sehr geehrter Herr Tanner

In enger Zusammenarbeit zwischen der Burgerkorporation Zwingen, der Bau- und Planungskommission sowie dem Gemeinderat Zwingen schlugen wir der kantonalen Abteilung Natur und Landschaft einen Flächentausch für das TWW-Objekt Nr. 106 (8'100 m²) vor. Sämtliche involvierten Personen der Gemeinde sind überzeugt, dass wir mit den vorgeschlagenen – notabene äusserst gross dimensionierten – Abtauschflächen eine allseits zufriedenstellende Lösung erbringen konnten. Unsere beiden Ersatzflächen hätten alternativ die 3fache bzw. 3,5fache (23'500 m² bzw. 28'100 m²) Fläche des TWW-Objektes Nr. 106 umfasst.

Auf unser ausgewogenes Angebot reagierten Sie mit einem einschneidenden Gegenangebot, das eine 6,6fach grössere Abtauschfläche (53'500 m²) forderte und unter rigorosen Naturschutz stellen wollte. Nach der angenehmen sowie lösungsorientierten Besprechung und Begehung vom 4. Dezember 2015 erachten wir diese Forderung als absolut inakzeptabel, will heissen: als geradezu unverhältnismässig. Sowohl die Burgerkorporation wie auch die Bau- und Planungskommission sind sich zwar einig, dass die Minderqualität der Ersatzgrundstücke durch eine gewisse Vergrösserung der Abtauschfläche kompensiert werden muss. Doch wir sind gesamthaft der Überzeugung, Ihnen ein äusserst faires Angebot mit einer valablen Alternative unterbreitet zu haben. Es ist höchst bedauerlich, dass Sie uns nun Bedingungen auferlegen, die jegliche konsensuale Entscheidungsfindung verunmöglichen und die wir kategorisch ablehnen müssen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ZWINGEN

Präsident:

Ermando Imondi

Gemeindeverwalter:

Philipp Felber

Kopie an:

Dr. Martin Kolb, Leiter Amt für Raumplanung

Edith Binggeli, Stierli + Ruggli, Lausen

Hans-Peter Gilgen, Gemeinderat

Burgerkorporation Zwingen (Fridolin Scherrer, Karl Scherrer sowie Sekretariat)

Von: Tanner, Peter VGD
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2017 08:29
An: Imondi, Ermando VKI; philipp.felber@zwingen.ch
Cc: Kolb, Martin BUD
Betreff: Ihr Brief vom 23.12.2016 / Ersatzflächen TWW

Sehr geehrter Herr Imondi, sehr geehrter Herr Felber

Besten Dank für Ihren Brief vom 23. Dezember 2016 bezüglich Ersatzflächen für das TWW-Objekt Nr. 106. Ich erlaube mir Ihnen dazu folgende Rückmeldung mit Bezug zu unserem Schreiben (kursiv) vom 11. März 2016 (Stellungnahme zu Ihrem Angebot vom 8. Februar 2016) zu geben:

Wir sind mit der Nicht-Aufnahme als Naturschutzzonen der Flächen der Pos. 1 und Pos. 2, wie auf dem oben erwähnten Plan eingezeichnet, einverstanden, falls folgende Bedingungen gemäss erwähntem Plan erfüllt werden:

-Aufnahme der Pos. 4 („Kugeläcker“), Pos. 7 und 7a („Auf den Erlen“) als Naturschutzzonen in den Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zwingen.

➔ Dies ergibt eine Ersatzfläche gemäss Ihren Angaben im Situationsplans 1:4'000 „Evaluation Ersatzflächen“ (Entwurf 12. Januar 2015 inkl. „Berücksichtigung neuer vorgeschlagener Naturschutzzonen“, rev. 8.12.2015, Stierli + Ruggli, Grundlage: Begehung vom 4.12.2015) von ca. **28'100 m²**, dies ist die Ersatzfläche für die von der Gemeinde Zwingen gewünschte „Entlassung“ der Teilfläche des TWW-Objekt Nr. 106 von ca. 6'800 m² (Pos. 1).

-Aufnahme der Pos. 8 („Steinriesel“) als Naturschutzzone in den Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zwingen als Ersatz für die zusätzliche „Rebbaufäche/-zone (Pos. 2)“ im TWW-Objekt Nr. 106.

➔ Dies ist der Ersatz für die bei der Begehung vom 4. Dezember 2015 gewünschte, **zusätzliche Rebbaufäche im TWW-Objekt Nr. 106 von ca. 1'300m²**, dafür wäre eben die **Pos. 8 („Steinriesel“) mit einer Fläche von ca. 7'200 m² als Ersatzfläche** vorgesehen.

-Aufnahme der Fläche Pos. 3 („Waldrand Hart/TWW-Obj. Nr. 110“), wie im oben erwähnten Plan beschrieben und eingezeichnet, als Naturschutzzone in den Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zwingen.

➔ Gemäss Ihren Berechnungen in Ihrem Brief vom 23. Dezember 2016 rechnen Sie diese „Ersatzfläche“ (ein Teil davon gehört bereits jetzt zum TWW-Obj. 110) von ca. 18'200 m² den gewünschten „Entlassungs-Positionen 1 und 2“ zu. Dies ist aber nicht korrekt, wie auch in Ihrem oben erwähnten Situationsplan der Gemeinde Zwingen dargestellt und explizit erwähnt, ist diese Fläche der Ersatz für das gestrichene TWW-(Teil-)Objekt 110 im Siedlungsgebiet.

Wie Sie sehen, ist unsere Forderung nicht, wie von Ihnen in Ihrem Brief erwähnt, unverhältnismässig. Das die Ersatzflächen im Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zwingen als Naturschutzflächen ausgeschieden werden müssen, wurde so auch offen an der Begehung vom 4. Dezember 2015 und an den vorgängigen Besprechungen besprochen. Im Übrigen ist dies ebenfalls im oben erwähnten Situationsplan der Gemeinde Zwingen explizit angegeben/erwähnt.

Ich bin ebenfalls Ihrer Meinung, dass die Begehung vom 4. Dezember 2015 sehr angenehm und lösungsorientiert war und bin darum überrascht, auch aufgrund Ihren Angaben im oben erwähnten Situationsplan der Gemeinde Zwingen, dass unser Angebot nicht fair und ausgewogen sein soll. Wenn von Ihnen erwünscht, sind wir (Abt. Natur und Landschaft) gerne bereit mit Ihnen die ganze „Situation“ nochmals zu besprechen.

Besten Dank für Ihre Rückmeldung und Ihre Bemühungen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Peter Tanner
Leiter Natur und Landschaft

Kanton Basel-Landschaft
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

Ebenrainweg, 4450 Sissach
Telefon 061 552 21 21
Telefax 061 552 21 55

Spezialkulturen
Dr. A. Buser 061 552 21 29
M. Linemann 061 552 21 28
e-mail Andreas.Buser@bl.ch

Herrn
Jörg Thüring
Hauptstr. 49
4107 Ettingen

Sissach, 31. März 2016 / AB

Verfügung betreffend Ihr Gesuch um Neuanpflanzung von Reben zur Weinerzeugung vom 30.8.2012 in Zwingen Parz. 1075

Sehr geehrter Herr Thüring

Gestützt auf Artikel 60 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹, Art. 2 der Weinverordnung vom 19. November 2007² sowie § 6 der kantonalen Verordnung über den Pflanzenbau vom 19. April 2011³ wurde Ihr Gesuch um Neuanpflanzung von Reben zur Weinerzeugung bezüglich folgender, im beiliegenden Plan bezeichneten Fläche geprüft:

Gemeinde	Flurbezeichnung	Parzellennummer	Fläche (m ²)
Zwingen	Hard	1075	48407 m ² (Gesuch ca. 6200 m ² bewilligt ca. 1575 m ²)

Entscheid Die Neuanpflanzung mit Reben zur Weinerzeugung wird auf einer Teil-Fläche der Parzelle mit den nachstehenden Auflagen bewilligt. Die bewilligte Fläche gemäss beiliegendem Plan beträgt ca. 1575 m² und grenzt östlich an die bereits bestehenden Reben auf derselben Parzelle. Die 10-Jahresfrist der Gültigkeit der Bewilligung beginnt erst im Jahr des Pachtantritts der Fläche abzulaufen.

Erwägungen Die Fläche von 1075 m² entspricht dem Art. 14 des Pachtvertrags vom 13.11.2009 zwischen J. Thüring und der Burgerkorporation Zwingen und gilt als Ersatz für eine kommunale Umzonung mit Rodung von bestocktem Rebland auf derselben Parzelle. Das Einverständnis des Amts für Raumplanung zu diesem Ersatz von Rebland war Bestandteil der Umzonung.

Auflagen Pflege Waldrand und Wiese zwischen Waldrand und Reben:

1. Pflege im Sinne des Ökologischen Ausgleichs als Extensive Wiese und Trockensaum.
2. Erhaltung und Förderung der Ackerwachtelweizenpopulation auf der unter „Auflagen“ erwähnten Fläche.

¹ SR 910.1

² SR 916.140

³ SGS 516.31

3. Schnittregime auf der unter „Auflagen“ erwähnten Fläche: Ein Schnitt pro Jahr, tief mähen. Schnittzeitpunkt ab Ende September bis spätestens 10. April des Folgejahres. Das Schnittgut zusammenrechen und an geeigneter auf der Fläche Stelle als Haufen deponieren.

Hinweise Wir machen Sie auf den Artikel 6 der Weinverordnung vom 14. November 2007 aufmerksam, wonach widerrechtlich gepflanzte Reben entfernt werden müssen. Werden die Parzellen innert 10 Jahren nicht mit Reben bepflanzt oder erfolgt ein Unterbruch in der Bepflanzung von mehr als 10 Jahren, entfällt die Zulassung zur Weinerzeugung (Artikel 5 der Weinverordnung vom 14. November 2007). Vorgenommene Pflanzungen müssen umgehend mit Angabe von Sorte, Fläche und Pflanzjahr dem Landwirtschaftlichen Zentrum Eberrain gemeldet werden. Die Pflanzbewilligung hebt anderweitige Vorgaben (kommunale Zonenplanung, Baugesetzgebung etc.) nicht auf.

Gebühr Die Gebühr für die Bewilligung der Neuanpflanzung beträgt 150 Franken. Wir bitten Sie, den Betrag mit beiliegender Rechnung zu begleichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Landw. Zentrum Eberrain
Spezialkulturen

A. Buser

Andreas Buser



Beilagen: - Plot Orthofoto mit bewilligter Fläche
- Rechnung und Einzahlungsschein

Kopie: - ARP, Abteilung Natur und Landschaft und/oder die entspr. Stellen der Kantone SO und BS
- Weinproduzentenverband BL
- Gemeinde-Rebwärter und/oder Gemeinderat der betroffenen Gemeinde
- Rechnungswesen LZE



Vorschlag Burgergemeinde Zwingen betr. Verlegung Hecke

